

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Hochschule Merseburg</b>
Ggf. Standort	

Studiengang 1	<b>Chemie</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Bachelor of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>6</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>180</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Wintersemester 2006/07</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>148 (lt. Kapazitätsberechnung Studienjahr 2019/20)</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>39</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>19</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Studiengang 2	<b>Chemie</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Wintersemester 2009/10</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>72 (lt. Kapazitätsberechnung Studienjahr 2019/20)</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>20</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>17</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

Studiengang 3	<b>Polymer Materials Science</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>Master of Science</b>			
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>120</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>konsekutiv</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>Wintersemester 2007/08</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>35 (lt. Kapazitätsberechnung Studienjahr 2019/20)</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>20</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	<b>13</b>			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	2
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	10.07.2020

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **1 Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## 2 Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)

### Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig.

### **3 Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO, Kriterium Curriculum):

- Die Modulbeschreibungen sind in der Spalte „Inhalte“ zu überarbeiten und zu spezifizieren und – wo nötig – an die überarbeiteten Lernziele anzupassen.

Auflage 2 (§ 12 Abs. 3 MRVO Kriterium Ressourcenausstattung, § 20 MRVO Kriterium Hochschulische Kooperationen):

- Der rechtsverbindliche Vertrag bzgl. der Übertragung der Geräte aus dem Besitz der Martin- Luther- Universität Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg ist nachzureichen.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofile**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die größte und älteste Bildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt. Sie entstand 1817 aus dem Zusammenschluss der 1502 gegründeten Universität Wittenberg und der 1694 gegründeten Friedrichs-Universität Halle und hat heute rund 20.000 Studierende und 340 Professoren. Die vorliegenden Studiengänge sind an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Chemie, Physik und Mathematik angesiedelt. Der Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wird gemeinsam mit der Hochschule Merseburg angeboten.

Die Fakultät verfolgt mit ihrem Studienangebot das Ziel, durch eine solide, grundlegende mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildung, verbunden mit der Vermittlung praktischer Kompetenzen, den Studierenden das Rüstzeug für eine berufliche Tätigkeit in einem dem ständigen Wandel unterworfenen wissenschaftlich-technologischen Umfeld mitzugeben und insbesondere auch hochqualifizierte, akademische Fachkräfte für den lokalen Arbeitsmarkt auszubilden.

### **1 Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

Der Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) vermittelt laut Studien- und Prüfungsordnung fundierte Fachkenntnisse in den Kernfächern der Chemie einschließlich der notwendigen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik. Studierende erlernen das breitgefächerte Standard-Repertoire moderner präparativer, analytischer und physikalisch-chemischer Methoden und werden an eine selbständige Lösung von chemischen Problemstellungen herangeführt. Darüber hinaus vermittelt der Studiengang einen Überblick über die Grundlagen der Technischen Chemie, des Gefahrstoffrechts und der Toxikologie. Der Forschungsprofilierung des Instituts für Chemie entsprechend führt der Studiengang zudem in die Polymerwissenschaften ein. Der Studiengang wendet sich vor allem an naturwissenschaftlich Interessierte mit der Fähigkeit sowohl zum vertieften naturwissenschaftlichen Denken als auch zum experimentellen Arbeiten, die eine spätere Tätigkeit im weiteren Umfeld der Chemie anstreben. Der Studiengang ist gleichermaßen als berufsbefähigend wie auf einen anschließenden Masterstudiengang im Bereich der Chemie oder angrenzender Disziplinen vorbereitend anzusehen.

### **2 Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

Der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) wendet sich an Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudiengangs Chemie, die ihre Kenntnisse auf dem Gebiet der Chemie erweitern und vertiefen wollen, um sich ein größeres Portfolio an späteren potentiellen beruflichen Tätigkeiten zu erschließen. Weiterhin bietet der Studiengang Interessentinnen und Interessenten, die eine spätere Promotion im Bereich der Chemie anstreben, eine entsprechende auf das wissenschaftliche Arbeiten vorbereitende Ausbildung. Der Studiengang wird als

forschungsorientiert ausgewiesen und soll die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigen. Einerseits werden Kenntnisse in den drei klassischen Grundfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie verbreitert und vertieft. Über Wahlpflichtmodule können andererseits weitere Kenntnisse in spezielleren Gebieten der Chemie erarbeitet werden. In einem bestimmten Gebiet der Chemie (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie) sind zudem vertiefte Kenntnisse zu erwerben.

### **3 Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

Der multidisziplinäre Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) bildet den Forschungsschwerpunkt Materialwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ab. Als englischsprachiger Studiengang soll er einen Beitrag zur Internationalisierung und Erhöhung des Anteils ausländischer Studierender leisten. Die Kernkompetenzen werden durch die Institute für Chemie und Physik und die Hochschule Merseburg, die die ingenieurwissenschaftlichen Inhalte und Kompetenzen verantwortet, vertreten. Ziel des als forschungsorientiert ausgewiesenen Studiengangs ist es, die Absolventinnen und Absolventen zur selbständigen Arbeit als Polymerwissenschaftlerin bzw. Polymerwissenschaftler mit fachübergreifenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu befähigen. Es erfolgt eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Polymerchemie, der Polymerphysik oder der Polymerwerkstofftechnik. Durch die Kooperation mit der Hochschule Merseburg sollen auch verstärkt deutsche Fachhochschulabsolventen angesprochen werden.



## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

### **1 Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.), „Chemie“ (M.Sc.)**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept der Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.) und „Chemie“ (M.Sc.) jeweils dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene Qualifikation im Bereich der Chemie zu bieten und sie zum selbständigen, wissenschaftlichen Lösen von chemischen Problemstellungen zu befähigen. Durch die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung sowohl mit den klassischen Grundfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie als auch mit spezielleren Gebieten der Chemie werden die Studierenden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine anspruchsvolle qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um die Studiengangskonzepte konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Die vorliegenden Studiengänge sind personell angemessen ausgestattet. Räume und technische Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Als besondere Stärke der Konzeption der vorliegenden Studiengänge hat sich dem Gutachtergremium der regionale Bezug zum Chemiestandort dargestellt, der insbesondere auch in Voten der befragten Studierenden hervorgehoben wurde. Weiterhin sind die Studiengänge stimmig in die Gesamtstrategie und Zukunftsplanung der MLU Halle und der Institute Chemie, Physik und Mathematik eingebettet.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung der vorgestellten Studienprogramme gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der die Programme selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation an der MLU Halle betrifft.

Für den Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) wird empfohlen, ein Mindestmaß an instrumentell, analytischen Methoden in die Laborpraktika der anorganischen, organischen, physikalischen und technischen Chemie zu integrieren. Auch sollte überprüft werden, ob eine zeitliche Entlastung des 5. und 6. Fachsemesters erreicht werden kann.

Optimierungspotential für die mittelfristige Weiterentwicklung sieht die Gutachtergruppe für den Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) in einer Erweiterung des Wahlpflichtbereichs. Auch sollte stärker auf eine weitgehend vergleichbare Prüfungslast bei den angebotenen Vertiefungsmodulen geachtet werden.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden von der MLU Halle teilweise aufgegriffen. So wurden an die Lehrenden des Faches Chemie den Umfang der Praktikumsberichte im Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) betreffend entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Die Modulhandbücher wurden

(vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) insbesondere in den Punkten (Lernziele, Qualifikationsziele und Inhaltsdarstellung) konkretisiert.

## **2 Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

Nach Einschätzung des Gutachtergremiums sind Zielsetzung und Konzept des Studiengangs „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) dazu geeignet, den Absolventinnen und Absolventen eine ausgewiesene fachliche Qualifikation auf dem Gebiet der Polymere zu bieten und sie zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren in Forschung, Industrie und Dienstleistungswesen zu befähigen. Die Studierenden werden zweifelsohne wissenschaftlich befähigt und in die Lage versetzt, eine anspruchsvolle qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen.

Die Ressourcen und organisatorischen Voraussetzungen sind gegeben, um das Konzept des Studiengangs konsequent und zielgerichtet umzusetzen. Der vorliegende Studiengang ist personell angemessen ausgestattet. Räume und technische Ausstattung stehen in ausreichendem Umfang zur Verfügung.

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements fließen nachweislich in die Weiterentwicklung des Studiengangs ein.

Als besondere Stärke der Konzeption des Kooperationsstudiengangs hat sich dem Gutachtergremium der regionale Bezug zum „Chemiestandort“ als auch die Passung zur Internationalisierungsstrategie der MLU Halle dargestellt, was auch in den Voten der befragten Studierenden bestätigt wurde.

Die Empfehlungen der Gutachtergruppe sind auf eine Optimierung des vorgestellten Studienprogramms gerichtet und schmälern nicht den positiven Gesamteindruck seitens des Gutachtergremiums, der das Programm selbst, darüber hinaus aber auch die Maßnahmen der Qualitätssicherung und der Studienorganisation der beiden kooperierenden Hochschulen betrifft.

Für die mittelfristige Weiterentwicklung empfiehlt die Gutachtergruppe auf eine Reduktion der Präsenzzeiten zugunsten des Selbststudiums hinzuwirken. Auch wird empfohlen, die Dauer der Praktika auszudehnen.

Die Empfehlungen aus der vorangegangenen Akkreditierung wurden von der MLU Halle aufgegriffen. Wie empfohlen, haben die MLU Halle und die Hochschule Merseburg eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen. Ebenfalls wurde die empfohlene Umstellung des Modulhandbuchs in die englische Sprache umgesetzt.

## Inhalt

<b>Ergebnisse auf einen Blick .....</b>	<b>4</b>
1    Studiengang „Chemie“ (B.Sc.).....	4
2    Studiengang „Chemie“ (M.Sc.).....	5
3    Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) .....	6
<b>Kurzprofile.....</b>	<b>7</b>
1    Studiengang „Chemie“ (B.Sc.).....	7
2    Studiengang „Chemie“ (M.Sc.).....	7
3    Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) .....	8
<b>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....</b>	<b>9</b>
1    Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.), „Chemie“ (M.Sc.) .....	9
2    Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) .....	10
<b>I    Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....</b>	<b>13</b>
1    Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	13
2    Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	13
3    Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	14
4    Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	15
5    Modularisierung (§ 7 MRVO) .....	16
6    Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	17
7    Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .....	18
8    Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	18
<b>II    Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....</b>	<b>19</b>
1    Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	19
2    Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	20
2.1    Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	20
2.2    Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	25
2.2.1    Curriculum .....	25
2.2.2    Mobilität .....	31
2.2.3    Personelle Ausstattung.....	34
2.2.4    Ressourcenausstattung .....	37
2.2.5    Prüfungssystem .....	41
2.2.6    Studierbarkeit.....	43
2.2.7    Besonderer Profilanpruch.....	45
2.3    Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	45
2.3.1    Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen .....	49
2.3.2    Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....	49
2.4    Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	49
2.5    Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	53

2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	54
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	54
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	54
2.9	Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	56
<b>III</b>	<b>Begutachtungsverfahren</b>	<b>57</b>
1	Allgemeine Hinweise	57
2	Rechtliche Grundlagen	57
3	Gutachtergruppe	57
<b>IV</b>	<b>Datenblatt</b>	<b>59</b>
1	Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	59
1.1	Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)	59
1.2	Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)	59
1.3	Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)	59
2	Daten zur Akkreditierung	60
2.1	Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)	60
2.2	Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)	60
2.3	Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)	61
<b>Glossar</b>		<b>62</b>
<b>Anhang</b>		<b>63</b>

## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 180 ECTS-Punkten bzw. sechs Semestern und stellt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 120 ECTS-Punkten bzw. vier Semestern und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Die Gesamtregelstudienzeit von zehn Semestern für konsekutive Vollzeitstudiengänge entspricht den Vorgaben gemäß § 3 MRVO.

Der Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) hat eine Regelstudienzeit in Vollzeit von 120 ECTS-Punkten bzw. vier Semestern und stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung „Chemie“ (B.Sc.)**

Der grundständige Bachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.) ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss und bereitet auf die Aufnahme eines Masterstudiengangs vor. Es ist eine Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten vorgesehen (vgl. § 12 SPO und Modulbeschreibung), mit der die Fähigkeit vermittelt wird, eine eng umrissene wissenschaftliche Fragestellung in einem bestimmten Zeitrahmen nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Dokumentation/Bewertung „Chemie“ (M.Sc.)**

Der Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) ist konsekutiv. Ihm wird von der Hochschule ein forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Der Studiengang sieht eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor (vgl. § 13 SPO und Modulbeschreibung), mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer bestimmten Frist ein zeitlich begrenztes Forschungsprojekt zu formulieren, zu planen und selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Dokumentation/Bewertung „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

Zum Zeitpunkt der Begehung wird der Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) von der Hochschule als nicht-konsekutiv bezeichnet. Diese Zuordnung ist gemäß § 4 MRVO nicht vorgesehen. Mit Schreiben vom 6. März 2020 reicht die MLU Halle einen Entwurf der Änderungsordnung der SPO ein, die in § 2 dahingehend geändert wird, dass der Studiengang als „konsekutiv“ bezeichnet wird und kündigt die Herbeiführung der entsprechenden Gremienbeschlüsse an der MLU Halle und der Hochschule Merseburg für Juni 2020 an. Die Agentur geht davon aus, dass die Herbeiführung der Gremienbeschlüsse – wie angekündigt – umgesetzt wird.

Dem vorliegenden Studiengang wird von der Hochschule ein forschungsorientiertes Profil zugeschrieben. Der Studiengang sieht eine Masterthesis vor, die gemeinsam mit der mündlichen Verteidigung ein eigenes Modul im Umfang von 30 ECTS-Punkten bildet (vgl. §14 SPO und Modulbeschreibung) und mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer bestimmten Frist ein zeitlich begrenztes Forschungsprojekt zu formulieren, zu planen und selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden durchzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Generell werden die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen und Übergänge zwischen den Studiengängen in den Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge geregelt.

Lt. § 3 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist eine Hochschulzugangsberechtigung Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang „Chemie“ (B.Sc.). Darüber hinaus können beruflich Qualifizierte die für das Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung zur Feststellung der Studienbefähigung nachweisen.

Lt. § 5 der Studien- und Prüfungsordnung werden für den Masterstudiengang „Chemie“ (M.Sc.) Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss Chemie (180 ECTS-Punkte) oder einem gleichwertigen Abschluss zugelassen, wobei über die Äquivalenz der Prüfungsausschuss entscheidet.

Lt § 6 der Studien- und Prüfungsordnung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (mindestens entsprechend der Note gut) in einem Bachelorstudiengang Chemie oder Physik mit mindestens 180 ECTS-Punkten, eines naturwissenschaftlich ausgerichteten Bachelorstudiengangs Ingenieurwissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines vergleichbaren Bachelorstudiengangs mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder eines anderen vergleichbaren Studienabschlusses. Für den Studiengang müssen gute bis sehr gute fachliche Kenntnisse dokumentiert durch entsprechende Abschlussnoten auf folgenden Gebieten nachgewiesen werden:

- Höhere Mathematik für Naturwissenschaftler / Ingenieure
- Experimentalphysik (Mechanik, Magnetismus und Elektrizität, Schwingungen und Wellen, Optik)
- Organische Chemie, Anorganische Chemie, Physikalische Chemie

Weitere Zulassungsvoraussetzung sind ausreichende Englischkenntnisse (TOEFL oder Unicert II) und ein Motivationsschreiben. Über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss oder eine für diesen Zweck vom Studien- und Prüfungsausschuss bestimmte Kommission.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Bachelorstudiums „Chemie“ wird der akademische Grad Bachelor of Science abgekürzt B.Sc. verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Chemie“ wird der akademische Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc. verliehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums „Polymer Materials Science“ wird der akademische Grad Master of Science, abgekürzt M.Sc. verliehen.

Die Abschlussgrade und -bezeichnungen sind angemessen.

Lt § 13 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg wird Absolventinnen bzw. den Absolventen ein Diploma Supplement ausgestellt, das in deutscher und englischer Sprache über den absolvierten Studiengang informiert. Für die vorliegenden Studiengänge wurden ausgefüllte studiengangsbezogenen Muster in Deutsch und Englisch zur Vor-Ort-Begehung vorgelegt. Die Muster entsprechen vollumfänglich der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Neufassung (2018).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) ist vollständig modularisiert und umfasst 19 Pflichtmodule, dazu kommen noch ein Wahlpflichtmodul und zwei Module aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können und in der Regel einen Umfang von jeweils 5 bzw. 10 ECTS-Punkten aufweisen. Ausgenommen davon sind die Module Anorganische Chemie II und III und Physikalische Chemie II, die jeweils 15 ECTS-Punkte umfassen, die beiden 4 bzw. 8 ECTS-Punkte umfassenden Mathematikmodule, das Modul Organische Chemie III, welches zwei Laborpraktika enthält und einen Umfang von 20 ECTS-Punkten aufweist sowie das Modul Experimentalphysik (11 ECTS-Punkte) und das Modul Toxikologie und Rechtskunde (2 ECTS-Punkte). Die Module werden jährlich angeboten.

Der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) ist vollständig modularisiert und umfasst die vier Pflichtmodule Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie (jeweils 15 ECTS-Punkte) sowie die Masterarbeit (30 ECST-Punkte), dazu kommen noch zwei Wahlpflichtmodule (jeweils 10 ECTS-Punkte) und eine 25 ECTS-Punkte umfassende Vertiefungsrichtung. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten



thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Die Module werden jedes Semester bzw. jährlich angeboten.

Der Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) ist vollständig modularisiert und umfasst einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich (103 ECTS-Punkte) besteht aus acht Modulen (inklusive Masterthesis). Die Module weisen in der Regel einen Umfang von 10 ECTS-Punkten auf, ausgenommen davon sind Modul Introduction to Polymer Research (15 ECTS-Punkte) und Modul Polymer Engineering Science (8 ECTS-Punkte). Aus einem von drei Wahlpflichtbereichen ist ein Wahlpflichtbereich im Umfang von insgesamt 17 ECTS-Punkten zu wählen. Die Module sind durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt. Die Inhalte der jeweiligen Module sind so bemessen, dass sie innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können. Die Module werden jedes Semester bzw. jährlich angeboten.

Für alle Studiengänge liegen studiengangspezifische Modulhandbücher vor, die Modulbeschreibungen enthalten. In diesen werden die Lernziele sowie fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Inhalte angegeben. Die Modulbeschreibungen enthalten zudem Angaben zu den Modulverantwortlichkeiten, zu Verwendbarkeit, zu Lehrformen und Sprache, zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Modulleistungen), zur Häufigkeit des Angebots und zur Dauer der Module sowie zur Notenrelevanz. Angaben zu obligatorischen bzw. wünschenswerten Voraussetzungen für die Teilnahme sind enthalten. Angaben zum jeweiligen Gesamtarbeitsaufwand werden gemacht.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) liegt das Modulhandbuch in englischer Sprache vor. Die relative ECTS-Note wird für die vorliegenden Studiengänge jeweils im Transcript of Records ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Module der Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.), „Chemie“ (M.Sc.) und „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) sind mit ECTS-Punkten versehen. Für einen ECTS-Punkt ist ein Arbeitsaufwand im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden vorgesehen. Die Zuordnung der ECTS-Punkte erfolgt in Abhängigkeit vom erforderlichen Arbeitsaufwand. Die Vergabe der ECTS-Punkte erfolgt bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls. Welche

Voraussetzungen im Einzelnen zu erfüllen sind, um ein bestimmtes Modul erfolgreich abzuschließen, ist in den Studien- und Prüfungsordnungen und den Modulhandbüchern beschrieben.

Je Semester werden in den vorliegenden Studiengängen 30 ECTS-Punkte zu Grunde gelegt.

Für den Abschluss des Studiums „Chemie“ (B.Sc.) werden insgesamt 180 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte. Die Bachelorarbeit bildet ein eigenes Modul.

Für den Abschluss des Studiums „Chemie“ (M.A.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls, welches die Masterarbeit beinhaltet, umfasst 30 ECTS-Punkte.

Für den Abschluss des Studiums „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) werden insgesamt 120 ECTS-Punkte benötigt. Der Bearbeitungsumfang des Abschlussmoduls umfasst 30 ECTS-Punkte, welches die Masterthesis und eine mündliche Leistung in Form einer Verteidigung beinhaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*(nicht einschlägig)*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die vorliegenden Studiengänge haben seit der letztmaligen Akkreditierung insgesamt eine positive Entwicklung genommen. Es wurden keine grundlegenden Veränderungen im Blick auf die Zielsetzungen der Studiengänge vorgenommen. Insgesamt gesehen belegen die formulierten Inhalte und Kompetenzen in Studium und Lehre eine solide und tragfähige Ausrichtung der Studiengänge auf deren im Modulhandbuch genannten Ziele. Angesichts der wissenschaftlichen, finanziellen und sächlichen Ressourcen vor Ort ist der Studien- und Forschungsbetrieb in der notwendigen Fächerbreite ohne grundsätzliche strukturelle Engpässe gewährleistet.

Jedoch haben die zum Zeitpunkt der Begehung zur Verfügung stehenden Dokumente und auch die Gespräche vor Ort offenbart, dass aufgrund einer zum Zeitpunkt der Abgabe der Unterlagen und der Begehung noch relativ dünnen Personaldecke im Bereich der Professuren und auch des akademischen Mittelbaus, Modulkataloge vorlagen, die in manchen Fächern vergleichsweise undifferenziert formuliert waren. Dieser Umstand war den Studiengangsverantwortlichen bewusst und der Gutachterkommission wurde zugesichert, dass eine umfassende Spezifizierung und Überarbeitung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen im weiteren Verlauf des Semesters umgesetzt wird, auch da zum 01.10.2019 eine wichtige Nachbesetzung einer lang vakanten Professur abgeschlossen werden konnte. Im Zuge der Überarbeitung der Modulbeschreibungen wollten die Studiengangsleitungen auch eine stärkere Vereinheitlichung in der Ausgestaltung der Texte umsetzen.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht abschließend geklärt werden, ob alle Lehrveranstaltungen in die Lehrveranstaltungsevaluationen miteinbezogen werden.

Mehrfach angesprochen wurde die Herausforderung, die die Umsetzung einer nach zehn Jahren genehmigten Großbaumaßnahme im baulichen Bereich mit sich bringt. Ein weiterer Schwerpunkt war die Schaffung weiterer Anreize zur Förderung der studentischen Mobilität.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### a) Studiengangübergreifende Aspekte

##### **Dokumentation**

Die Zielsetzungen und Qualifikationsziele der vorliegenden Studiengänge sind formuliert und werden in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der MLU Halle-Wittenberg, den Studien- und Prüfungsordnungen, den Modulhandbüchern und den jeweiligen Diploma Supplement ausgewiesen.

Laut § 2 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der MLU Halle-Wittenberg werden den Studierenden im Verlaufe des Bachelor- und Master-Studiums unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermittelt, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln in Beruf und Gesellschaft befähigen.

Ausweislich einschlägiger Unterlagen (vgl. u.a. Zielvereinbarung zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Ordnung für den Erwerb von Allgemeinen Schlüsselqualifikationen im Bachelorstudium der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Modulhandbuch Allgemeine Schlüsselqualifikationen) als auch der Homepage strebt die MLU Halle-Wittenberg mit ihrem Studienangebot neben der fachlichen Qualifikation auch die Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit und die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zu kritischer, verantwortungsbewusster und reflektierter Mitgestaltung gesellschaftlicher Prozesse an.

## b) Studiengangsspezifische Bewertung

### Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)

#### **Dokumentation**

Das spezifische Studiengangsziel wird für den Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) durch die Ausbildung intendierter Qualifikationsziele mit dem Erwerb von folgenden Kompetenzen umschrieben (vgl. SPO § 2): Im Studiengang werden fundierte Fachkenntnisse in den Kernfächern der Chemie einschließlich der notwendigen Grundlagen in Mathematik, Physik und Informatik vermittelt. Durch den Erwerb eines breitgefächerten Standard-Repertoires aktueller präparativer, analytischer und physikalisch-chemischer Methoden werden die Absolventinnen und Absolventen an eine selbständige Lösung von chemischen Problemstellungen herangeführt. Die Studierenden erwerben darüber hinaus grundlegende Kenntnisse der Technischen Chemie, des Gefahrstoffrechts und der Toxikologie.

Weiterhin werden die Studierenden unter Bezugnahme auf die Pluralität möglicher Berufsfelder dazu befähigt, das erworbene Wissen berufsfeldspezifisch anzuwenden und zu vermitteln (vgl. § 2 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung).

Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs führt zu einem ersten berufsbefähigenden Abschluss und eröffnet den Zugang zu einem weiterführenden Masterstudium in Chemie und angrenzenden Fächern.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begehung vorliegenden, zu wenig detaillierten Modulbeschreibungen konnte zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus vorgenommen werden. Anhand des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks sowie der nachgereichten und überarbeiteten Modulbeschreibungen (vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass der Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) alle gesetzlich vorgegebenen Ziele eines Bachelorstudiengangs erfüllt. Er vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Methodenkompetenzen. Die Qualifikationsziele sind formuliert. Die fachwissenschaftlichen Anforderungen schließen die Aspekte Wissen und Verstehen, Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation und Kommunikation, sowie Professionalität ein. Somit werden die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechenden Qualifikationsziele bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen Befähigung erreicht und die Studierenden damit auch zu einer kritischen und reflektierten Auseinandersetzung mit den Themen und Inhalten der Querschnittsdisziplin Chemie und verantwortungsbewussten Mitgestaltung der gesellschaftlichen Herausforderungen befähigt. Die Persönlichkeitsbildung umfasst die aktive und reflektierte Partizipation im demokratischen Gemeinwesen. Die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den vielfältigen Be-

reichen der Wirtschaft und Gesellschaft, in denen chemische Berufe vertreten sind, wird erreicht. Der vorliegende Studiengang erfüllt damit die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Die angekündigte Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen ist umzusetzen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Im Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) werden folgende Zielsetzungen akzentuiert (vgl. SPO § 3): (1) Vermittlung von vertieften theoretischen Kenntnissen, (2) Erweiterung des Spektrums der experimentellen Fähigkeiten, (3) Befähigung ein komplexes wissenschaftliches Problem zu analysieren, einen Lösungsansatz zu erarbeiten und das Ergebnis der Arbeit fachwissenschaftlich zu präsentieren. Zudem erlangen die Studierenden die Befähigung, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu bewerten (vgl. § 2 Rahmenstudien- und Prüfungsordnung). So wird zum einen Wissen in den chemischen Kernfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie vertieft und verbreitet und zum anderen eine Spezialisierung in einem Teilgebiet (Anorganische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie) ermöglicht. Das selbständige wissenschaftliche Arbeiten einschließlich der Fähigkeit zur Einarbeitung in neue wissenschaftliche Fragestellungen und zur Darstellung komplexer wissenschaftlicher Zusammenhänge wird exemplarisch durch die Einbindung der Studierenden in aktuelle Forschungsfragen in den Fachgruppen befördert. Der erfolgreiche Masterabschluss führt auf eine spätere anspruchsvolle Tätigkeit in unterschiedlichsten Bereichen der Chemie hin und eröffnet den Zugang zu einem Promotionsstudium in Chemie oder einem angrenzenden Gebiet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Aufgrund der zum Zeitpunkt der Begehung vorliegenden, zu wenig detaillierten Modulbeschreibungen konnte zu diesem Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus vorgenommen werden. Anhand des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks sowie der nachgereichten und überarbeiteten Modulbeschreibungen (vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) alle gesetzlich vorgegebenen Ziele eines Masterstudiengangs erfüllt. Er setzt die wissenschaftlichen Zielsetzungen aus dem Bachelorstudiengang konsekutiv und schlüssig fort und vermittelt vertiefende, verbreiternde und teilweise auch fachübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen. Die Ziele der Persönlichkeitsentwicklung setzen die Zielsetzung aus dem Bachelorstudiengang folgerichtig fort.

Die Befähigung zu einer anspruchsvollen qualifizierten Erwerbstätigkeit in den vielfältigen Bereichen der Wirtschaft und Gesellschaft, in denen chemische Berufe vertreten sind, wird erreicht. Der vorliegende Studiengang erfüllt die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Die inhaltliche Konzeption der beiden aufeinander aufbauenden Chemie-Studiengänge ist weitgehend an einschlägige Empfehlungen der GDCh angelehnt. Die Forschungsprofilierung des Institutes für Chemie in Polymerwissenschaften und Technischer Chemie gibt den vorliegenden Chemie-Studiengängen ein individuelles Profil.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Die angekündigte Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen ist umzusetzen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Im Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wird folgende Zielsetzung akzentuiert (vgl. SPO § 3): Befähigung zur selbstständigen Arbeit als Naturwissenschaftler/Naturwissenschaftlerin nach wissenschaftlichen Grundsätzen mit fachübergreifenden Kenntnissen auf dem Gebiet der Polymerwissenschaften. Als weitere Studienziele werden wissenschaftliche Vielseitigkeit, die Fähigkeit zur Einarbeitung in neue polymerre-

levante Fragestellungen und wissenschaftliche Selbständigkeit kombiniert mit Kommunikations- und Teamfähigkeit genannt. Um diese Ziele zu erreichen werden einerseits die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in Chemie und Physik auf fortgeschrittenem Niveau erweitert und im Bereich der Polymerwissenschaften vertieft, wobei eine Spezialisierung auf dem Gebiet der Polymerchemie, der Polymerphysik oder der Polymerwerkstofftechnik erfolgt. Zum anderen wird die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten durch eigene Forschungstätigkeit, integriert in die Forschungsaktivitäten der beteiligten Arbeitsgruppen, exemplarisch vermittelt.

Der erfolgreiche Masterabschluss qualifiziert für folgende Tätigkeitsbereiche: chemisch und physikalisch orientierte Grundlagen- und Industrieforschung auf dem Gebiet der Polymerwissenschaft und Kunststofftechnik, anwendungsbezogene Entwicklung, fachspezifische Lehraufgaben, Planungs-, Prüfungs- und Leitungsaufgaben in Industrie und Verwaltung sowie Aufgabenfelder in Beratung und technischem Vertrieb. Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zu einer wissenschaftlichen Weiterqualifikation im Rahmen einer Promotion.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Ziele Wissen und Verstehen werden ausdrücklich in den Modulbeschreibungen benannt. Umgesetzt werden sie durch die systematische Strukturierung der einzelnen Fächer. Die in den Modulen aufgeführten Lerninhalte werden diesem Anspruch gerecht. Positiv ist aus gutachterlicher Sicht die breite Streuung der Fächer und der Praktika, durch die auf die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit hingewirkt wird.

Die MLU Halle versucht, im Rahmen ihrer Internationalisierungsstrategie „durch Kooperation mit ausländischen Partnern einen Zugewinn in der Generierung, Differenzierung und Modifizierung von Wissen zu erzielen“ (Präambel der Internationalisierungsstrategie).

Die Ziele des Studiums werden in § 2 der vierten Änderungsordnung auf Basis der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der MLU Halle definiert und sind auf die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, zu fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln im Beruf gerichtet. Sie erfüllen damit die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse.

Arbeits- und Berufsfelder werden in den vorgelegten Unterlagen nicht explizit definiert. Die angebotenen Fächer führen die Studierenden aber adäquat auf eine wissenschaftlich qualifizierte Tätigkeit auf dem Gebiet der Polymere in Forschung oder Produktion hin.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Die Studiengänge entsprechen teilweise den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### **Dokumentation**

Die Studierenden wirken zum einen auf dem Weg der Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluation auf Lehr- und Lernprozesse ein. Zum anderen wirken studentische Vertreterinnen und Vertreter in unterschiedlichen Gremien, v.a. im Fakultätsrat und in den Studien- und Prüfungsausschüssen in Abstimmung mit der Fachschaft aktiv an der Gestaltung der Studienprogramme und bei der Lösung aktueller Fragen und Probleme mit.

#### b) Studiengangsspezifische Bewertung

##### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

##### **Dokumentation**

Der curriculare Aufbau für den Bachelorstudiengang „Chemie“ sieht 19 Pflichtmodule, ein Wahlpflichtmodul, das aus einem vier Bereiche umfassenden Wahlpflichtbereich (Computerchemie, Quantenchemie, Nachhaltige Chemie, Nanostrukturen) zu wählen ist sowie zwei ASQ-Module aus dem Bereich Allgemeine Schlüsselqualifikationen vor.

Die Pflichtmodule decken die Kernfächer eines Chemiestudiums sowie die unterstützenden Wissenschaften ab. Insbesondere sind dies drei Module Anorganische Chemie und Allgemeine Chemie (insgesamt 40 ECTS-Punkte), vier Module Organische Chemie (insgesamt 35 ECTS-Punkte), vier Module Physikalische und Theoretische Chemie (insgesamt 35 ECTS-Punkte) und ein Modul Analytische Chemie (5 ECTS-Punkte). Hinzu kommen noch ein Modul Physik (11 ECTS-Punkte) und zwei Module Mathematik (insgesamt 12 ECTS-Punkte). Den spezielleren Disziplinen werden Modul Technische Chemie (10 ECTS-Punkte), Modul Polymerchemie (5 ECTS-Punkte) und Modul Toxikologie und Rechtskunde (2 ECTS-Punkte) zugerechnet. Das Modul Bachelorarbeit umfasst 10 ECTS-Punkte.

Ausweislich der Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch) kommen unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz, u.a. umfassen diese Vorlesungen, Übungen, Seminare, Laborpraktika, Praktika, Tutorien und Exkursionen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) beinhaltet neben den klassischen chemischen Disziplinen anorganische, organische, physikalische Chemie, in der auch die theoretische Chemie anzusiedeln ist, und analytische Chemie zusätzlich technische Chemie und Polymerchemie. Eine grundlegende Ausbildung in höherer Mathematik sowie Experimentalphysik ist ebenfalls Bestandteil des Curriculums.

Der zeitliche Umfang der Vorlesungen, Übungen/Seminare und Praktika für die chemischen Disziplinen im vorliegenden Studiengang entspricht den üblichen Standards für eine universitäre Chemieausbildung, die in Handreichungen der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) sowie der Deutschen Bunsen-Gesellschaft für Physikalische Chemie (DBG) zusammengestellt sind und standortübergreifend homogene inhaltliche Ausrichtungen der Chemie-Studiengänge im deutschsprachigen Raum etabliert haben.

Der Lehrumfang der analytischen Chemie ist infolge eines fehlenden eigenständigen Praktikums in instrumenteller Analytik vergleichsweise gering. Die Gutachtergruppe empfiehlt, ein Mindestmaß an instrumentell analytischen Methoden in die Laborpraktika der anorganischen, organischen, physikalischen und technischen Chemie zu integrieren und dies in den Modulbeschreibungen angemessen zu dokumentieren.

Insgesamt gesehen gewann die Gutachtergruppe bei der Begehung den Eindruck, dass die Lernziele und Lerninhalte des Studiengangs den Empfehlungen der Studienkommissionen von GDCh und DBG entsprechen.

Neben dem Modul Bachelorarbeit, das mit 10 ECTS-Punkten einem Drittel des pro Semester veranschlagten Arbeitsaufwands entspricht, sind im Regelstudienplan für das sechste Fachsemester die Veranstaltungen technische Chemie (10 ECTS-Punkte verteilt auf 5. + 6. FS), anorganische Chemie III (10 ECTS-Punkte verteilt auf 5. + 6. FS) sowie physikalische Chemie III (10 ECTS-Punkte im 6. FS) vorgesehen. Neben der Abschlussarbeit sind insgesamt drei Modulprüfungen zu absolvieren. Nach Aussage der Studierenden kann dies zu einer nicht unerheblichen Prüfungslast führen (vgl. Kriterium Studierbarkeit).

Anhand des zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen und des bei der Begehung gewonnenen Eindruckes sowie der nachgereichten und überarbeiteten Modulbeschreibungen (vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studieninhalte üblichen Standards entsprechen. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf.

Im Zuge der seitens der Studiengangsverantwortlichen angekündigten Überarbeitung der Modulbeschreibungen (vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) haben diese, insbesondere auch für die Bereiche Organische Chemie und Physikalische Chemie, eine deutliche Spezifizierung erfahren. Ebenfalls ist erkennbar, dass bei der Ausgestaltung der Modulbeschreibungen eine stärkere Vereinheitlichung der Texte angestrebt worden ist, die aber noch nicht durchgehend erreicht wurde. Aufgefallen ist, dass etwa im

Modul Polymerchemie die Modulbestandteile noch nicht näher spezifiziert wurden. Mit Blick auf eine Vereinfachung der Anerkennung erbrachter Leistungen bei einem Hochschulwechsel wären an der ein oder anderen Stelle weitere Spezifizierungen empfehlenswert (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO, Kriterium Mobilität); hilfreich wären in diesem Zusammenhang bspw. im Modul Theoretische Chemie einige weiterführende Stichworte zum Thema „Grundlegende Konzepte der statistischen Thermodynamik“. Die Gutachterkommission stellt fest, dass die als Arbeitsversionen gekennzeichneten Modulbeschreibungen, die noch der Herbeiführung der Gremienbeschlüsse bedurften, inhaltlich weitgehend der finalen Version entsprechen.

Aufgefallen ist, dass auch die endgültigen Versionen der Modulhandbücher (noch) keine durchgängige Aktualisierung der Angaben in den Sparten „Verantwortlichkeiten“ und „Studienprogrammverwendbarkeit“ aufweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Die angekündigte Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen ist umzusetzen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollte ein Mindestmaß an instrumentell analytischen Methoden in die Laborpraktika der anorganischen, organischen, physikalischen und technischen Chemie integriert und in den Modulbeschreibungen angemessen dokumentiert werden.

### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der curriculare Aufbau für den Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) sieht 4 Pflichtmodule vor: Modul Anorganische Chemie (15 ECTS-Punkte), Modul Organische Chemie (15 ECTS-Punkte), Modul Physikalische Chemie (15 ECTS-Punkte) und Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte). Zu den Pflichtmodulen sind zwei Module (jeweils 10 ECTS-Punkte) aus einem drei Bereiche umfassenden Wahlpflichtbereich zu wählen. Weiterhin ist aus einem fünf Bereiche (jeweils 25 ECTS-Punkte) umfassenden Vertiefungsbereich eine Vertiefung zu absolvieren.

Ausweislich der Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch) kommen unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz, u.a. umfassen diese Vorlesungen, Übungen, Seminare, Tutorien, Praktika und Synthesepraktika.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) umfasst Pflichtveranstaltungen in anorganischer (6 V / 4P), organischer (8 V / 4 P) und physikalischer Chemie (6 V / 4 P) im Umfang von jeweils 15 ECTS-Punkten. Neben diesen ist eines von fünf Vertiefungsmodulen im Umfang von 25 ECTS-Punkten zu belegen, wobei neben den klassischen Disziplinen anorganische (6 V / 19+1 P), organische (6 V / 19+1 P) und physikalische Chemie (6 V / 19+1 P) weiterhin makromolekulare Chemie (6 V / 20 P) und technische Chemie (6 V / 19+1 P) angeboten werden. Die Prüfungsgestaltung in den Vertiefungsmodulen erscheint ausgesprochen heterogen. Hier sollte künftig verstärkt auf eine weitgehend vergleichbare Prüfungslast bei den angebotenen Vertiefungsmodulen geachtet werden.

Im Wahlpflichtbereich werden drei Module Analytische und Biophysikalische Methoden, Makromolekulare Chemie und Technische Chemie im Umfang von jeweils 10 ECTS-Punkten angeboten, von denen zwei Module zu belegen sind. Wenn man berücksichtigt, dass diese Wahlpflichtmodule zwingende Voraussetzung für drei mit gleichen Titeln benannte Vertiefungsmodule sind, ist die Auswahlmöglichkeit insbesondere im Hinblick auf das mit immerhin 17 Professuren ausgestattete Institut eher gering. Die derzeitige Situation ist durch die verzögerte Neubesetzung mehrerer Professuren bedingt. Die Gutachtergruppe begrüßt, dass angesichts der nunmehr erfolgten Besetzung sämtlicher Professuren geplant ist, das Angebot zusätzlicher Wahlpflichtveranstaltungen zu erweitern.

Da das Modul Masterarbeit mit einem Umfang von 30 ECTS-Punkten im vierten Fachsemester als einzige Prüfungsleistung im Regelstudienplan vorgesehen ist, kollidiert die Abschlussarbeit nicht mit anderen Prüfungsleistungen.

Anhand des zeitlichen Umfangs der Lehrveranstaltungen und des bei der Begehung gewonnenen Eindrucks sowie der nachgereichten und überarbeiteten Modulbeschreibungen (vorläufige Version 13.02.2020, endgültige Version 28.05.2020) konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass auch im Masterstudiengang Chemie die Studieninhalte üblichen Standards entsprechen. Die Passung von Abschlussgrad, Studiengangstitel und Studieninhalten ist gegeben. Die Lehr- und Lernformen weisen eine angemessene Varianz auf.

Ebenfalls gilt auch für den Masterstudiengang, dass die Modulbeschreibungen, insbesondere auch der Bereiche Organische Chemie und Physikalische Chemie, eine deutliche Spezifizierung erfahren haben und eine stärkere Vereinheitlichung der Texte angestrebt wurde.

Aus den vorliegenden Modulbeschreibungen ist für die Gutachtergruppe noch nicht deutlich ersichtlich, dass es sich bei dem in mehreren Modulen (AC/PC) aufscheinenden Thema „Streumethoden“, nicht um Doppelungen im Curriculum handelt. Hier werden seitens der Gutachtergruppe noch Verbesserungsmöglichkeiten gesehen. Die Gutachterkommission stellt fest, dass die als Arbeitsversionen gekennzeichneten Modulbeschreibungen, die noch der Herbeiführung der Gremienbeschlüsse bedurften, inhaltlich weitgehend der finalen Version entsprechen.

Aufgefallen ist, dass auch die endgültigen Versionen der Modulhandbücher (noch) keine durchgängige Aktualisierung der Angaben in den Sparten „Verantwortlichkeiten“ und „Studienprogrammverwendbarkeit“ aufweisen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Die angekündigte Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen ist umzusetzen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Der derzeit wenig differenzierte Wahlpflichtbereich sollte wie angekündigt erweitert werden.
- Es sollte künftig stärker auf eine weitgehend vergleichbare Prüfungsgestaltung bei den angebotenen Vertiefungsmodulen geachtet werden.

### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

Der curriculare Aufbau für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) sieht in den ersten drei Semestern sieben Pflichtmodule, die i.d.R. einen Umfang von 10 ECTS-Punkten aufweisen sowie ein Vertiefungs- und ein Spezialisierungsmodul (10 bzw. 7 ECTS-Punkte) vor. Die Masterthesis (30 ECTS-Punkte) ist im vierten Semester verankert.

Der Studiengang vermittelt grundlegende Theorien und experimentelle Methoden der Polymerwissenschaften, insbesondere in Polymerchemie, Polymerphysik und Polymer Engineering. Entsprechend ihren Vorkenntnissen und Neigungen entscheiden sich die Studierenden im zweiten Semester für eine Spezialisierung

in den drei zur Wahl stehenden Bereichen. Die endgültige Festlegung findet mit der Wahl des Spezialisierungsmoduls im dritten Semester statt.

Ausweislich der Unterlagen (Studien- und Prüfungsordnung, Modulhandbuch) kommen unterschiedliche Lehr- und Lernmethoden zum Einsatz, u.a. umfassen diese Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Laborpraktika und Lehrforschungsprojekte.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Auch im Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) konnte aufgrund der zum Zeitpunkt der Begehung vorliegenden, zu wenig detaillierten Modulbeschreibungen das Curriculum nicht abschließend beurteilt werden. Um fundiert bewerten zu können, ob alle selbstgesteckten Ziele des vorliegenden Studiengangs erreicht werden, bedurften die Modulbeschreibungen einer Spezifizierung der Lernziele und Inhalte. Mit der Nachreichung einer ausführlichen Übersicht (Stand 13.02.202) wurden umgehend differierende Semesterstundenangaben in den Modulbeschreibungen und den Stundenplänen in Übereinklang gebracht.

Auffällig ist, dass mehrere Praktika angeboten werden, die lediglich 90 Minuten oder 120 Minuten pro Woche dauern (z. B. 1. Semester: Polymer Processing Lab. 120 Minuten/Woche, 2. Semester: Polymer Testing Lab. 90 Minuten/Woche). Die Gutachtergruppe hält es für schwierig, in so kurzer Zeit praktische Fähigkeiten zu vermitteln. Hier wäre darüber nachzudenken, ob zugunsten einer Ausdehnung der Praktika eine Reduktion der Vorlesungen sinnvoll wäre. Damit könnte dem im Kurzprofil des Studiengangs formulierten Anspruch „Besonders die Praktika sind auf die Belange der Studenten zugeschnitten“ besser entsprochen werden. Die zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernmethoden könnten um mehr interaktive Lehrformen ergänzt werden, um so die Studierenden auch daran zu gewöhnen, über Fachthemen zu sprechen.

Mit Vorlage der endgültigen Version des Modulhandbuches (28.05.2020) wurden noch nicht alle von der Gutachterkommission benannten Monita ausgeräumt. So ist weiterhin noch keine durchgehende Spezifizierung der Inhalte der Module erkennbar. Die Überarbeitung der Lernziele lässt eine Fokussierung stärker auf die Studierenden hin erkennen, was seitens der Gutachtergruppe begrüßt wird.

Die Studien- und Prüfungsordnung formuliert in § 3, Abs.4, dass „von den Studierenden auch erwartet wird, dass sie sich mit Fragestellungen befassen, die ihnen ermöglichen, die Polymerwissenschaften im größeren Rahmen historischer, philosophischer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge zu sehen.“ Außer einer Ringvorlesung „Meet the PIs“ (1 SWS) sowie dem GDCh-Kolloquium „Jungchemikerforum“ finden sich im Studienplan keine Lehrveranstaltungen zu den oben benannten Bereichen bzw. zu allgemeinen Themen. Der Studiengang ist mit 36 SWS im 1. Semester, 31 SWS im 2. Semester und 25 SWS Präsenzzeit im 3. Semester dicht gepackt. Rechnet man die Zeit für „private study“ im Modulhandbuch in SWS um, ergeben sich im 1. Semester 80 SWS, im 2. Semester 80 SWS und im 3. Semester 60 SWS. Es erscheint aus Zeitgründen nur schwer möglich, die in § 3 Abs. 4 gewünschte Kompetenz im Rahmen eines Studium generale zu erlangen.

Angeregt wird zudem auf eine generelle Reduktion der Präsenzzeiten zugunsten des Selbststudiums hinzuwirken.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflagen vor:

- Die angekündigte Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte der Modulbeschreibungen ist umzusetzen.
- Im Modulhandbuch und in den Stundenplänen sind die Angaben zu den Semesterwochenstunden in Einklang zu bringen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe eine Auflage als erfüllt und formuliert eine Auflage wie folgt um:

- Die Modulbeschreibungen sind in der Spalte „Inhalte“ zu überarbeiten und zu spezifizieren und – wo nötig – an die überarbeiteten Lernziele anzupassen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Dauer der Praktika sollte ausgedehnt werden; ggf. durch eine Reduktion der Vorlesungen.
- Es sollte auf eine generelle Reduktion der Präsenzzeiten zugunsten des Selbststudiums hingewirkt werden.

### **2.2.2 Mobilität**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Da an der Hochschule gemeinsame Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität gegeben sind, erfolgen Dokumentation und Bewertung überwiegend studiengangsübergreifend

#### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät II ist bestrebt, die von den Fachgesellschaften formulierten inhaltlichen und strukturellen Grundsätze bei der Konzeption und Durchführung ihrer Studiengänge zu berücksichtigen, um so die Vergleichbarkeit der Studiengänge der Chemie und die Mobilität der Studierenden zu gewährleisten. In keinem der vorliegenden Studiengänge ist ein Mobilitätsfenster im Curriculum explizit vorgesehen.

Für alle Studierenden der MLU Halle-Wittenberg besteht die Möglichkeit, sich bezüglich Auslandsaufenthaltsmöglichkeiten an das International Office zu wenden.

In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der MLU Halle-Wittenberg (vgl. § 4) sind entsprechend den Vorgaben der Lissabon-Konvention Regelungen über die Anrechnung an anderen Hochschulen erbrachter Leistungen und Kompetenzen verankert. Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass neben hochschulisch erbrachten Leistungen bei Gleichwertigkeit außerhochschulisch erworbene Kompetenzen in einem Umfang von maximal bis zu 50% auf das Studium angerechnet werden können.

Die Zugangsvoraussetzungen für die Masterstudiengänge (vgl. Prüfbericht Pkt. 3) erfüllen die Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO und ermöglichen den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (studiengangübergreifend)**

Die Studiengangsevaluation für alle vorliegenden Studiengänge (Mai 2019) hat ergeben, dass unter den befragten Studierenden noch keine Studierenden einen Auslandsaufenthalt absolviert haben, wobei ein Großteil der Studierenden ein Auslandssemester absolvieren möchte bzw. es in Erwägung zieht. Der Studienplan, der keine Zeit dafür ließe, stehe der Durchführung im Wege.

Was die Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.) und „Chemie“ (M.Sc.) angeht, haben die Gespräche mit allen an den zu bewertenden Studiengängen direkt beteiligten Parteien (Studierende, Lehrende) aufgezeigt, dass studentische Mobilität nicht in einem heute wünschenswerten Maße ausreichend beworben und unterstützt wird. Die Modulkataloge weisen keine direkten Mobilitätsfenster aus, was zur Folge hat, dass a) Auslandssemester kaum möglich sind und b) in der studentischen Wahrnehmung ein Auslandsstudium nicht als wichtig und gewünscht erscheint. Es wurde in den Gesprächen einerseits deutlich, dass auf studentischer Seite Befürchtungen bestehen, dass eine Anerkennung auswärtiger Studienleistungen nur bruchteilhaft möglich ist, was studentischer Mobilität entgegensteht und andererseits, dass man in der Fakultät sehr darum bemüht ist, klare und transparente Regelungen für Anerkennung zu formulieren und umzusetzen. Die Vertreter der Hochschulleitung haben im Gespräch deutlich gemacht, dass studentische Mobilität sehr gewünscht wird.

Auch wenn prinzipiell die Möglichkeit besteht, Auslandsaufenthalte zu organisieren, wurde aus Sicht der Gutachterkommission ein großer Handlungsbedarf deutlich: Zum einen sollte die Fachgruppe Chemie aktiver und klarer die Wichtigkeit von Auslandsaufenthalten betonen und Möglichkeiten für ein Auslandssemester oder – leichter zu realisieren – für ein Auslandspraktikum aufzeigen. Gerade in der Chemie sollten die diversen Möglichkeiten im Rahmen des Erasmusprogramms z.B. das Praktikum – aktiv beworben werden. Dazu gehört auch die intensive Beratung von Studierenden, die ein Interesse an Auslandsaufenthalten erkennen lassen. Eine echte Unterstützung wäre es, den Studierenden Kontaktpersonen von Partneruniversitäten im Rahmen von Vorträgen und Lehrveranstaltungen vorzustellen.



Zum anderen sollte die Fakultät den Studierenden gegenüber noch klarer eine problemlose Anerkennung externer Studienleistungen kommunizieren. Das sollte sich auch in einer großzügigen Anerkennungspraxis widerspiegeln. Infolge der an anderer Stelle bereits angemahnten Überarbeitung und Spezifizierung der Lernziele und Inhalte in den Modulbeschreibungen würde auch die Anerkennung erbrachter Leistungen bei einem Hochschulwechsel vereinfacht. Dies könnte auch mit einer organisatorischen Optimierung des Modulkatalogs einhergehen, um so noch besser zu gewährleisten, dass kein Zeitverlust durch ein Auslandssemester entsteht.

Das hier Gesagte trifft im Prinzip auch auf den international aufgestellten Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) zu. Der Studiengang ist stark auf die Rekrutierung ausländischer Studierender ausgelegt, was zwangsläufig eine Förderung der Mobilität auswärtiger Studieninteressierter mit sich bringt. Aktuell wird ein Auslandssemester für deutsche Studierende, die überwiegend aus der Umgebung kommen, nicht beworben, sollte sich aber leicht integrieren lassen. Wichtig ist auch hier wieder die transparente und großzügige Anerkennung externer Leistungen, damit ein Auslandsaufenthalt ohne Zeitverlust möglich wird. Der Studiengang verzeichnet einen großen Anteil an Studierenden mit ausländischen Bachelorabschlüssen, was darauf schließen lässt, dass ein Wechsel nach Halle/Merseburg für diese Studierenden offensichtlich gut möglich ist.

Schließlich ist festzuhalten, dass Anrechnungsregeln entsprechend der Lissabon-Konvention in den Prüfungsordnungen verankert sind und das Erbringen von Studienleistungen im Ausland, beispielsweise während eines Praktikums, möglich ist. Aus Sicht des Gutachtergremiums kann die studentische Mobilität jedoch deutlich aktiver gefördert werden, indem z.B. Partneruniversitäten für verschiedene Fachrichtungen benannt, Ansprechpartner empfohlen und Aufenthalte an anderen Studienorten stärker beworben und durch organisatorische Maßnahmen leichter ermöglicht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Zur Förderung der studentischen Mobilität sollten weitere Anreize geschaffen und Aufenthalte an anderen Studienorten durch organisatorische Maßnahmen leichter ermöglicht werden, vorstellbar wären z.B. strukturierte und institutionalisierte Praktika im Rahmen des Erasmusprogramms.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Das Lehrpersonal an der Naturwissenschaftlichen Fakultät II ist nicht einzelnen Studiengängen, sondern den Instituten für Chemie, für Physik und für Mathematik zugeordnet. Die Verwaltung erfolgt über eine gemeinsame zentrale Fakultätsverwaltung. Die Dokumentation und Bewertung erfolgt daher vorwiegend studien-gangsübergreifend.

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

##### Dokumentation

Aus den Unterlagen ist ersichtlich (vgl. Stellenplan, Stand 01.07.2019), dass das Institut für Chemie über 17 Professuren und 1 Juniorprofessur verfügt. Jeder Professur sind 1,5–2,5 Wissenschaftlerstellen zugeordnet, von denen in der Regel eine Stelle unbefristet ist. Das Institut für Physik verfügt über 16 Professuren und 2 Juniorprofessuren. An diesem Institut sind jeder Professur 1,5 bis 3 Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet, wovon i. d. R. eine permanent besetzbar ist. Das Institut für Mathematik verfügt über 10 Professuren und 1 Juniorprofessur. Der überwiegenden Zahl der Professuren sind Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter zugeordnet, meist im Umfang von 1,0 bis 2,5 Stellen, von denen eine unbefristet besetzbar ist. Hinzu kommt technisches sowie administratives Personal.

Die Durchführung der Lehre wird durch das Studiendekanat für jedes Semester entsprechend der Lehrverpflichtungsordnung von allen Hochschullehrern durchgeführten und zurückgemeldeten Lehrveranstaltungen mit den im jeweiligen Studiengang vorgesehenen SWS abgeglichen.

Die Durchführung der ingenieurwissenschaftlich orientierten Lehre (im Umfang von 30 ECTS-Punkten) im Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wird durch vier Professorinnen und Professoren der Hochschule Merseburg sowie dem Fraunhofer-Institut für Mikrostruktur von Werkstoffen und Systemen geleistet.

Maßnahmen zur Förderung und Überprüfung der pädagogischen Qualifikation der Lehrenden sind implementiert. Personalentwicklung findet in Absprache zwischen dem Dekan der Fakultät und dem Rektorat statt, die z.B. Neuberufungen und deren zukünftige fachliche Ausrichtung auf Basis des Fakultätsentwicklungskonzeptes abstimmen. Das Angebot für die Personalqualifizierung im Bereich der Lehre wird vom Prorektorat für Personalentwicklung und Struktur koordiniert.

##### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (studiengangsübergreifend)**

Die vorhandene Anzahl Stellen genügt den Anforderungen, um die Studiengänge „Chemie“ (B.Sc./M.Sc.) ordnungsgemäß durchführen zu können. Erfreulich ist, dass die offenen Professuren inzwischen durchgehend besetzt wurden oder werden. Hervorzuheben ist aus Gutachtersicht auch die Wichtigkeit der Besetzung des

Lehrstuhls für Analytische Chemie zum 1.10.2019, da hier inhaltlich im Studiengang Bachelor Chemie Verbesserungsbedarf gesehen wird.

Durch die Besetzung der offenen Professuren ergibt sich ggf. die Möglichkeit, das Angebot an Wahlpflichtfächern, besonders im Masterstudiengang Chemie, zu erweitern. Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, wäre dies aus Sicht der Gutachterkommission wünschenswert.

Positiv zu vermerken ist die Umsicht bezüglich des in den Jahren 2023 und 2024 anstehenden Generationenwechsels, der jetzt schon bei der Stellenbesetzung Berücksichtigung findet.

Kritisch anzumerken ist allerdings die vergleichsweise lange Dauer der Besetzungsverfahren (bis zu 5 Jahre +), die zu teilweise jahrelangen Vakanzen führt. In den Gesprächen vor Ort und auch in den zur Verfügung gestellten Unterlagen wurde relativ deutlich, dass die angebotenen Inhalte in den beiden Studiengängen der Chemie sehr unter der dünnen Personaldecke leiden bzw. gelitten haben. Hier wird empfohlen, die Planstellen attraktiver zu gestalten, damit sich eine größere Zahl gut qualifizierter Kandidaten bewirbt bzw. erteilte Rufe entsprechend annimmt und die Dauer der Berufungsverfahren verkürzt werden kann.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) stellte sich die Situation zum Zeitpunkt der Begehung mit Blick auf den Schwerpunkt Polymer Engineering folgendermaßen dar: Eine an der Hochschule Merseburg ausgeschriebene Professur konnte nicht adäquat besetzt werden und kann, da Mehrfachausschreibungen nicht möglich sind, nicht weiter ausgeschrieben werden. Die Lehre wie die Praktikumsbetreuung bezüglich Kunststoffverarbeitung wird durch eine gemeinsame Berufung der Hochschule Merseburg mit dem Fraunhofer Institut für Mikromechanik von Werkstoffen und Systemen abgedeckt. Die jetzige Überlegung, die nächste Ausschreibung im Bereich Maschinenbau um die Polymerwissenschaften zu erweitern, wird seitens der Gutachtergruppe für die Lehre der Modulhalte kritisch gesehen. Mit Schreiben der Hochschule Merseburg vom 06.03.2020 wurde ausführlich und überzeugend dargestellt, dass die personelle Ausstattung für den Schwerpunkt Polymer Engineering auf adäquatem wissenschaftlichen Niveau nachhaltig gewährleistet ist.

Positiv zu bewerten ist das hohe Engagement der mit der Lehre an der Hochschule Merseburg beauftragten Professoren.

Auf zwei wesentliche Aspekte, die aus Sicht der Gutachtergruppe dafürsprechen, seitens der MLU Halle auch dem wissenschaftlichen Mittelbau seitens der Fachgruppenleitung und der Hochschulleitung verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen, sei an dieser Stelle noch hingewiesen. Zum einen wird die Forderung aus der Politik, verstärkt in die Lehramtsausbildung zu investieren, einen intensiveren Personaleinsatz erfordern, sofern die MLU Halle dem nachkommen möchte. Zum anderen werden durch die Instandsetzung der Praktikumsrichtungen im Rahmen des genehmigten Bauvorhabens weitere Ausbildungsressourcen geschaffen, die einer personellen Betreuung bedürfen.

Deshalb wird der MLU Halle empfohlen, intensives Augenmerk auf die vorhandenen Stellen im Mittelbau zu legen (e.g. Ratsstellen, E14). Auch wenn der Spagat zwischen dem benötigten Personal und dem, was sich die Hochschule leisten kann, ausführlich von der Hochschulleitung erläutert wurde, bleibt offen, ob die Besetzung des Mittelbaus für das Studienangebot in den drei zu begutachtenden Studiengängen ausreichend ist. Dies insbesondere, da zum Zeitpunkt der Begehung nicht alle Praktika regelhaft in die turnusmäßig stattfindende Bewertung bzw. Lehrevaluation einbezogen wurden.

Die sich im Rahmen des Zukunftsvertrages ab 2021 eröffnenden Möglichkeiten zur Stellenschaffung/Besetzung sollten daher mit besonderem Fokus auf den Mittelbau verstärkt genutzt werden und es wird der Universitätsleitung empfohlen, die vorgestellte Strategie zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau weiter voran zu treiben.

Die vorhandenen Möglichkeiten und Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals werden als ausreichend bewertet.

#### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Universitätsleitung sollte die vorgestellte Strategie zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau weiter vorantreiben.

#### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Universitätsleitung sollte die vorgestellte Strategie zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau weiter vorantreiben.

## **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Es ist dazulegen, dass die personelle Ausstattung für den Schwerpunkt Polymer Engineering auf adäquatem wissenschaftlichen Niveau nachhaltig gewährleistet ist.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Universitätsleitung sollte die vorgestellte Strategie zur Erarbeitung eines Konzeptes für eine nachhaltige Verbesserung der Personalausstattung im wissenschaftlichen Mittelbau weiter vorantreiben.

### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Die Studiengänge entsprechen teilweise den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangübergreifend, da die Ressourcenausstattung der Hochschule (insb. nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel) studiengangübergreifend vorhanden ist.

#### **a) Studiengangübergreifende Aspekte**

##### **Dokumentation**

Die Naturwissenschaftliche Fakultät II ist auf dem Weinberg Campus der Martin-Luther-Universität untergebracht, einem zuvor zum Teil militärisch genutzten Gelände, das seit 1990 mit Investitionen im Gesamtvolumen von mehr als 1,0 Mrd. EUR zum zweitgrößten Lehr-, Forschungs- und Technologiestandort Ostdeutschlands ausgebaut wurde. Auf dem Campus konzentrieren sich die Räumlichkeiten auf die Standorte Von-Danckelmann-Platz, Theodor-Lieser-Straße, Von-Seckendorff-Platz, Betty-Heimann-Straße und Karl-Freiherr-von-Fritsch-Straße.

Den Unterlagen (vgl. Übersicht S. 14) ist weiterhin zu entnehmen, dass die Naturwissenschaftliche Fakultät II über 558 Räume, darunter 89 Räume für die Lehre (u.a. Hörsäle, Seminarräume, PC-Pools), verfügt, die in Summe eine Fläche von 13.313,86qm aufweisen.

Die ingenieurwissenschaftlich orientierte Lehre im Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) findet in Räumlichkeiten der Hochschule Merseburg statt.

Die Fakultät hat aus ihrem Jahresbudget Personalkosten (ohne Professorenstellen) sowie Sachausgaben und Investitionen zu bestreiten.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.), „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist die einzige Hochschule in Sachsen-Anhalt, an der die Studiengänge „Chemie“ (B.Sc./M.Sc.) angeboten werden.

Für die Unterrichtung experimenteller Wissenschaften wie der Chemie ist eine adäquate Ausstattung mit experimentellen Möglichkeiten essentiell, um die Inhalte der Lehrveranstaltungen zu erfassen. Aufgrund steigender Sicherheitsanforderungen z.B. durch Neueinstufung von Gefahrstoffklassen, besteht die Notwendigkeit, die Praktikumsausstattungen entsprechend anzupassen.

Wesentliche Maßnahmen liegen hierbei im baulichen Bereich. Positiv zu bemerken sind der hervorragend konzipierte Hörsaal und, dass ein zurzeit nicht nutzbarer Praktikumsstrakt, durch eine nach 10 Jahren genehmigte Großbaumaßnahme in den nächsten 4 Jahren instandgesetzt und somit wieder nutzbar wird. Es wäre wünschenswert, zukünftige Genehmigungsverfahren sowie die geplante Bauphase in deutlich kürzerer Zeit abzuwickeln, denn die aktuelle Situation hat dazu geführt, dass Praktika entsprechend angepasst werden mussten.

Auch in den vorhandenen und zurzeit nutzbaren Räumen sind zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Lehrbetriebes Baumaßnahmen dringend erforderlich. Aufgrund von Einsparmaßnahmen passt die gesamte Abluftsituation nicht zur Raumkonzeption. So erfordert z.B. fehlende Klimatisierung bei Temperaturen über 30°C die Einstellung der Labortätigkeiten zum Schutz der Gesundheit der Praktikanten. Und die zu geringe Abluftleistung im Bereich der Laborabzüge führt dazu, dass die vorhandene Abzugskapazität deutlich zu gering ausfällt im Verhältnis zu der Anzahl der Laborplätze und der Anzahl Praktikanten. Auf diese Weise wird die Zahl der zu Verfügung stehenden Praktikumsplätze nicht unerheblich eingeschränkt, bzw. manche Praktika sind nicht im vorgesehenen Rahmen möglich. Für ein stark praxisorientiertes Fach wie die Chemie ist das problematisch. Erzwungene Verschiebungen können aufgrund der Platzknappheit später kaum wieder aufgeholt werden und behindern die Vermittlung praktischen Wissens.

Auch wenn eine entsprechende Großbaumaßnahme seitens der Hochschulleitung in Erwägung gezogen wird, wurde bislang keine interne Priorisierung im Bauperspektivprogramm 2020/30 vorgenommen. Dies soll erst

Ende 2020 erfolgen. Eine verbindliche Aussage der Hochschulleitung zu Wichtigkeit der Baumaßnahme war nicht zu erhalten. Daher wird der Universitätsleitung, auch mit Blick auf die politische Forderung einer Stärkung der Lehramtsausbildung, zur Aufrechterhaltung der Akkreditierung für die Zukunft dringend empfohlen, die Priorisierung der Bauvorhaben entsprechend der nominellen Kapazitätswahlen vorzunehmen und auch dem Land gegenüber vehement zu verteidigen.

Die Ausstattung mit Computern, Software und deren Lizenzen (e.g. SciFinder) kann als gut bezeichnet werden. Die Studenten können jederzeit auch von zu Hause aus entsprechend zugreifen und die Nutzungszeiten des IT-Raumes wurden ausgeweitet.

Lediglich die Praktikumsausstattung mit Kleingeräten (z.B. nur 2 Rotationsverdampfer im Praktikum vorhanden), obwohl durchweg ausreichend, könnte etwas verbessert werden

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der Kürzung des Großgeräteprogramms durch das Land, da die Anschaffung von Großgeräten in der Regel die Finanzkraft der Hochschule übersteigt. Da hier auch in absehbarer Zeit wenig Abhilfe durch die Hochschule und das Land geschaffen werden kann wird angeregt, über die verstärkte Einwerbung von Drittmitteln nachzudenken.

### **Entscheidungsvorschlag**

#### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Universitätsleitung wird empfohlen, die Priorisierung der Bauvorhaben entsprechend der nominellen Kapazitätswahlen vorzunehmen.

### **Entscheidungsvorschlag**

#### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Universitätsleitung wird empfohlen, die Priorisierung der Bauvorhaben entsprechend der nominellen Kapazitätswahlen vorzunehmen.

## **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Da im Rahmen der 2-tägigen Begutachtung keine Besichtigung der Gerätschaften für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) möglich war, konnte keine tiefergehende Bewertung der apparativen Ausstattung vorgenommen werden.

Trotzdem kann aufgrund der nachgereichten Unterlagen und der Gespräche davon ausgegangen werden, dass die Ausstattung als adäquat bewertet werden kann, ausgenommen wird der Bereich Polymer-Engineering bzw. der Kunststoffverarbeitung, der aus Sicht der Gutachterkommission nicht als adäquat bewertet werden kann. So wird das dazugehörige Praktikum nicht von der Fakultät bzw. der Hochschule Merseburg, sondern an einem An-Institut, dem PolymerServiceMerseburg (PSM) der Hochschule Merseburg ausgerichtet, welches auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages in die Lehre der Hochschule Merseburg miteinbezogen werden kann.

Das vorhandene Equipment im Bereich Kunststoffverarbeitung scheint veraltet und nicht im technischen Maßstab verfügbar. Es ist allerdings aus Sicht der Gutachter imminent, dass für eine Anstellung in der relevanten Industrie praktische Erfahrung an Großgeräten (Extruder, Spritzgussanlage etc.) notwendig sind.

Die Hochschule Merseburg hat der Gutachterkommission auf Nachfrage eine ausführliche Liste der kunststofftechnischen Ausstattung des Studiengangs „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) bereitgestellt. Aus dieser geht hervor, dass ein Teil der Ausstattung, vor allem die Großgeräte, bereits über 20 Jahre alt ist und erneuert werden sollte. Besonders erwähnenswert sind hier der Elastograph (Baujahr 1980), die Spritzgussmaschine (Baujahr 1989), der Co-Extruder (Baujahr 1994), die Universalprüfmaschine (Baujahr 1996), das Gerät zur Messung der Shore-Härte (Baujahr 1997) und der Extruder (Baujahr 1998). Der rapide Fortschritt in der Maschinenteknik der letzten Jahrzehnte lässt es als notwendig erscheinen, die apparative Ausstattung an der Hochschule Merseburg auf einen modernen Stand zu bringen. Studierende sehen das Gebäude für die Kunststoffverarbeitung als zu klein und sanierungsbedürftig an.

Des Weiteren ist durch die Einstellung des ingenieurwissenschaftlichen Polymerzweigs an der Universität Halle und der in der Folge geschlossenen Kooperation mit der Hochschule Merseburg das in Halle vorhandene Equipment zwar übergeben, aber nicht übertragen worden so dass eine notwendige Instandhaltung und Wartung durch Merseburg nicht durchgeführt werden kann (vgl. Kriterium Hochschulische Kooperationen). Dies war der Universitätsleitung Halle bis zur Begutachtung offensichtlich nicht bekannt und der Stand der Übertragung konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht ermittelt werden.



Die Hochschule Merseburg erläutert im Nachgang an die Begehung (Stand 13.02.2020), dass das durchschnittliche Baujahr der verwendeten Gerätetechnik 2003 betrage und bei Geräten mit einem älteren Baujahr eine zeitnahe technische Überholung und Neuausstattung mit Software durch die Hochschule Merseburg geplant sei. Möglich werde dies, durch die zeitnahe Übertragung dieser Geräte aus dem Besitz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg (vgl. Kriterium Hochschulische Kooperationen). Aktuell werde ein rechtverbindlicher Vertrag erarbeitet, so dass die notwendigen Maßnahmen im Sommersemester 2020 vollzogen werden könnten.

Vorbehaltlich des noch zu erbringenden Nachweises in Form eines rechtsverbindlichen Vertrags, kann seitens der Gutachtergruppe bestätigt werden, dass die für die praktische Ausbildung im Schwerpunkt Polymer Engineering bzw. der Kunststoffverarbeitung notwendige apparative Ausstattung nachhaltig gewährleistet ist.

### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Es darzulegen, dass die für die praktische Ausbildung im Schwerpunkt Polymer Engineering notwendige apparative Ausstattung nachhaltig gewährleistet ist.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen formuliert die Gutachtergruppe die Auflage wie folgt um:

- Der rechtsverbindliche Vertrag bzgl. der Übertragung der Geräte aus dem Besitz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg ist nachzureichen.

#### **2.2.5 Prüfungssystem**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangübergreifend, da das Prüfungssystem (Prüfungsarten, Prüfungsorganisation und Prüfungszeitraum) hochschulübergreifend geregelt ist.

#### **Dokumentation (studiengangübergreifend)**

Das Prüfungssystem ist niedergelegt in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der MLU Halle-Wittenberg (vgl. II Modulleistungen), den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen für die vorliegenden Studiengänge sowie in den jeweiligen Modulhandbüchern. Das Prüfungssystem fußt auf studienbegleitenden

Prüfungs- und Studienleistungen; wobei Studienleistungen Leistungen sind, die innerhalb eines Moduls erbracht werden und nicht in die Modulnote eingehen. Das Prüfungssystem ist kumulativ angelegt. Formen und Anforderungen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen sind in den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Modulhandbüchern geregelt. Zur Anwendung kommen gemäß den genannten Ordnungen u.a. mündliche Prüfung, Klausur, Seminarvortrag, Praktikumsbericht, Lehrforschungsbericht, schriftlicher Abschlussbericht, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Präsentation von Literaturarbeit, Testat, Teilnahme an Exkursionen, Bachelorarbeit, Masterarbeit. Nicht bestandene Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden.

Die Ergebnisse der Evaluationen zu den Prüfungsmodalitäten gaben keine Veranlassung zu grundsätzlichen Veränderungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (studiengangübergreifend)**

In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass das Prüfungssystem insgesamt gesehen kumulativ angelegt und modulbezogen ist. Die eingesetzten Prüfungsformate sind kompetenzorientiert und eignen sich zur Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden. Aufgefallen ist, dass in Modulen mit Praktikumsanteilen die Modulprüfung i.d.R. aus mehr als einer Leistung besteht, wobei das Praktikum meist in Form einer Studienleistung erbracht wird, welche unbenotet ist, jedoch bestanden werden muss. Die Prüfungsarchitektur entspricht insgesamt dem Prinzip, dass ein Modul i.d.R. mit nur einer Prüfungsleistung abschließen soll. Auch konnte die Hochschule in darlegen, dass das Erbringen von Studien- bzw. Prüfungsleistungen bei den Praktika nicht immer anders möglich ist. Jedoch sollten Konzepte geprüft werden, die eine gemeinsame Modulprüfung beinhalten, welche auch das Praktikum umfassen und so die Prüfungslast minimieren.

Die heterogen erscheinende Prüfungsgestaltung in den Vertiefungsmodulen des Studiengangs „Chemie“ (M.Sc.) wurde an anderer Stelle bereits angesprochen. Es sollte eine weitgehend vergleichbare Prüfungsgestaltung bei den angebotenen Vertiefungsmodulen angestrebt werden.

Im Gespräch mit der Gutachterkommission wurde den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) betreffend darauf aufmerksam gemacht, dass mündliche Prüfungen für ausländische Studierende häufig ein Problem darstellen, da mündliche Prüfungen als ungewohnt empfunden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

### 2.2.6 Studierbarkeit

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen überwiegend studiengangsübergreifend, da Information und Beratung der Studierenden sowie Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen hochschulübergreifend bzw. auf fakultärer Ebene geregelt sind.

#### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass die vorliegenden Studiengangskonzeptionen von einer studentischen Arbeitsbelastung für ein Vollzeitstudium ausgehen. Die Regelstudienzeiten betragen 180 ECTS-Punkte bzw. sechs Semester und 120 ECTS-Punkte bzw. vier Semester. Die Studiengangskonzepte der vorliegenden Studiengänge sehen keine Überschneidungen von Modulen und somit auch nicht von Prüfungen vor. Eine individuelle und zielgruppenspezifische Beratung und Betreuung der Studierenden wird seitens der Studiengangsverantwortlichen als unerlässlich betrachtet. Alle Module können i.d.R. innerhalb von einem bis zwei Semestern abgeschlossen werden.

Die regelmäßige Überprüfung der Studierbarkeit obliegt den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer, Mittelbauvertreter und Studierende mitwirken. Rückmeldungen bspw. zum Workload werden ausgewertet und bei Bedarf werden Anpassungen der Prüfungsordnung vorgenommen und in einer Änderungsordnung festgelegt.

Das Studiendekanat der Fakultät erstellt für jedes Semester einen zeitlichen und örtlichen Ablaufplan der Lehrveranstaltungen, um Überschneidungen von Veranstaltungen und Prüfungen zu vermeiden. Die aktuellen Stundenpläne sind studiengangspezifisch auf der Homepage der Naturwissenschaftlichen Fakultät II einsehbar (<http://www.natfak2.uni-halle.de/studium/stundenplaene/>).

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) gibt es einen gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss, der vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg gewählt wird. Dem gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss gehören drei Professorinnen bzw. Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, zwei Professorinnen bzw. Professoren des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg, je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Naturwissenschaftlichen Fakultät II der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und des Fachbereiches Ingenieur- und Naturwissenschaften der Hochschule Merseburg sowie zwei studentische Vertreterinnen bzw. Vertreter an.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Studierenden rechtzeitig vor Beginn des Semesters über die zeitliche und räumliche Lage der Lehrveranstaltungen informiert werden. In den Fällen, in denen das Modulhandbuch mehrere Möglichkeiten für Modulprüfungen vorsieht, erfolgt zu Beginn des Semesters durch die Lehrenden die Information über die Art der durchgeführten Prüfungsleistung. Dabei schließen die Module innerhalb eines Semesters oder eines Jahres ab.

Laut Workloaderhebung ist die Zahl der Leistungspunkte passend für die Arbeitslast innerhalb eines Moduls. Durch die Planung der Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät wird eine Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen erreicht.

Im Studiengang „Chemie“ (B.Sc.) deuten Evaluierungsergebnisse darauf hin, dass das letzte Studienjahr als sehr dicht gepackt empfunden wird. Die Gutachtergruppe anerkennt, dass bereits Überlegungen angestellt werden, durch bspw. das Vorziehen von Praktika ins 4. Semester, in dem mehr Freiraum zu bestehen scheint, für Abhilfe zu sorgen.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wäre es wünschenswert, wenn bei künftigen Studienplangestaltungen eventuelle Fahrzeiten und Laufzeiten zwischen den Hochschulstandorten stärker berücksichtigt werden könnten. Aufgefallen ist auch, dass in der Selbstbeschreibung darauf hingewiesen wird, dass das „Verhältnis von Kontaktzeit zu Zeit für das Selbststudium von 1:1 grundsätzlich nicht überschritten wird und im Schnitt 1:2 beträgt“. Wertet man die Angaben im Modulhandbuch hierzu aus, zeigt sich, dass dieses Verhältnis im Schnitt 1:1,36 beträgt, also um 48% größer ist, als angegeben.

Auf die bereits an anderer Stelle (vgl. Kriterium Curriculum) ausgesprochene Anregung, auf eine Reduktion der Präsenzzeiten zugunsten des Selbststudiums hinzuwirken, sei an dieser Stelle, noch einmal hingewiesen. Der Studiengangsevaluation ist auch zu entnehmen, dass das zweite Semester als sehr voll empfunden wird. Die Gutachtergruppe empfiehlt, zu prüfen, ob durch Verschieben von bspw. Praktika für eine Entlastung gesorgt werden könnte.

### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Überlegungen zur zeitlichen Entlastung der 5. und 6. Fachsemester sollten vorangetrieben werden.

### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Es sollten Überlegungen zur zeitlichen Entlastung des 2. Fachsemesters angestellt werden.

#### **2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*

#### **2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

##### **a) Studiengangsübergreifende Aspekte**

Den vorliegenden Unterlagen sowie den Internetauftritten der MLU Halle-Wittenberg bzw. der Naturwissenschaftlichen Fakultät II und der Hochschule Merseburg sind detaillierte Auskünfte über die Profile der Lehrenden der vorliegenden Studiengänge zu entnehmen. Der inhaltlich profilierte Beitrag der jeweiligen Lehrenden zum Erreichen des jeweiligen Studiengangsziels ist deutlich.

Die fachliche Aktualität und Adäquanz und wissenschaftlichen Ausgestaltung der dargebotenen Inhalte und der internationale Standard sind durch die aktive Forschungstätigkeit der Institute für Chemie und Physik (z.B. mehrere Sonderforschungsbereiche) gewährleistet. Die Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und der methodischen Ansätze des Curriculums sowie eine Anpassung an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen obliegt der Fakultätskommission Studium und Lehre der Naturwissenschaftlichen Fakultät II. Dieser Kommission gehören die jeweiligen Studiengangverantwortlichen, die Vorsitzenden der Studien- und Prüfungsausschüsse, der Studiendekan und die Referentin im Studiendekanat an. Durch die Teilnahme der Lehrenden an Fachtagungen, Kongressen und Veranstaltungen zur pädagogischen Fortbildung werden zudem entsprechende Impulse vermittelt.

Den Unterlagen ist weiter zu entnehmen, dass die Naturwissenschaftliche Fakultät II durch die konsequente Umsetzung der Empfehlungen verschiedener GDCh-Kommissionen zur Weiterentwicklung der Lehre sicherstellt, dass die vorliegenden Studiengänge das unverzichtbare Fächerspektrum des aktuellen chemischen Wissens umfassen. Durch die Beteiligung von Fachvertretern aus der Praxis wird gewährleistet, dass die Studienangebote der Naturwissenschaftlichen Fakultät II markt- und bedarfsgerechte Ausbildungsziele und -standards beinhalten.

Der Evaluationsordnung ist zu entnehmen, dass Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation und Studienabschlussbefragung für alle Studiengänge und Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren durchgeführt werden und die Absolventenverbleibstudie bei jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt wird.

## **b) Studiengangsspezifische Bewertung**

### **Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.) und „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Dokumentation**

In den Unterlagen wird ausgeführt, dass das Gesamtkonzept der aufeinander aufbauenden Studiengänge „Chemie“ (B.Sc.) und „Chemie“ (M.Sc.) für sich das Ziel formuliert eine zeitgemäße Chemieausbildung zu gewährleisten, die den Anforderungen der Wissenschaft und Forschung ebenso gerecht wird wie den Anforderungen künftiger Arbeitgeber in der chemischen Industrie.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die beschriebenen Instrumente zur Sicherstellung der Aktualität und Adäquanz des Curriculums implementiert sind. Fachlich orientiert man sich in Halle an den Empfehlungen der GDCh zur Ausgestaltung der Curricula im Bachelorstudiengang Chemie. Da die Empfehlungen der GDCh-Kommission mit Augenmaß formuliert wurden, ist eine Profilbildung an verschiedenen Standorten dennoch möglich.

Diese Vorgehensweise ist bundesweit anerkannte Praxis und führt generell zu einer sehr guten Vergleichbarkeit der Studiengänge. Aufgrund der bereits mehrfach erwähnten angespannten Personalsituation erfolgt immer wieder der Hinweis, dass die gewünschte Breite in der Lehre mit dem vorhandenen Personal nur schwer erreichbar ist. Es wird empfohlen, die neu besetzten bzw. noch zu besetzenden Stellen auch im Hinblick auf eine gute apparative Ausstattung der Praktika zu unterfüttern. Chemie lebt von der praktischen Arbeit im Labor und dazu gehört auch der Umgang mit modernen Geräten.

Bei der Reflexion aktueller (Forschungs-)Themen orientiert man sich im Bachelorstudiengang an den GDCh-Vorgaben, im Masterstudiengang werden lokale Schwerpunkte berücksichtigt, die durch die Dozierenden in die Lehre eingebracht werden.

Der Studiengang „Chemie“ (M.Sc.) ist inhaltlich auf einem aktuellen Stand. Aber auch dieser Studiengang leidet unter den bereits angesprochenen Einschränkungen in der apparativen Ausstattung für Praktika und offenbar aufgrund baulicher Mängel nicht in vollem Umfang nutzbaren Laboren.

Eine mögliche fachlich-inhaltliche Weiterentwicklung der Studiengänge wurde in den Gesprächen mit der Hochschulleitung diskutiert. Die Anpassung der Inhalte an die personelle Ausstattung stellte sich als wichtigstes Kriterium dar. Mit 17 Professuren ist die Chemie im bundesweiten Vergleich zwar relativ gut ausgestattet, wobei die Vielfalt der angebotenen Fächer auffällig ist. So sind neben den Grundlagenfächern Anorganische, Organische, Physikalische und Analytische Chemie auch andere Fächer vorhanden und müssen vertreten werden. Dabei fällt auf, dass die Neuausrichtung der Analytischen Chemie hin zur Lebensmittelchemie ein gewisses Problem für die originären Chemiestudiengänge darstellt. Die Inhalte in diesen Fächern sind sehr unterschiedlich, so dass Synergien nur schwer erreichbar scheinen. Das ist vor der Tatsache einer veralteten apparativen Ausstattung für die Analytische Chemie sehr bedenkenswert. Für eine moderne Ausbildung sollten einige Geräte in diesem Bereich für die Lehre zur Verfügung stehen.

#### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

##### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

#### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

##### **Dokumentation**

Absolventinnen und Absolventen des vorliegenden Studiengangs erhalten durch ein fundiertes Wissen der Polymerchemie und -physik bzw. dem Polymer Engineering ein Profil, das sie für eine weitere Forschungsarbeit bzw. für die polymererzeugende und -verarbeitende Industrie prädestiniert. Der Studiengang formuliert für sich als weiteres Ziel, dass die Absolventinnen und Absolventen auf dem Polymergebiet ein Wissen, das über das normale Wissen eines Chemikers oder Physikers hinausgeht, besitzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium der MLU ist in §20 „Abschlussarbeit“ geregelt, dass Bachelor- und Masterarbeiten so zu gestalten sind, dass sie in jeder Hinsicht den im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse definierten Niveau entsprechen.

Die Empfehlungen von Fachgesellschaften, speziell der GDCh werden umgesetzt. Die GDCh führt in ihrem Positionspapier „Polymerforschung in Deutschland“ vom 15. Juli 2018 aus: „Für die Zukunft wird das Fachgebiet (Anm.: Polymerwissenschaften) in seiner Entwicklung von der Zusammenführung der ingenieurwissenschaftlichen heuristischen Modellbildung mit einer molekularen naturwissenschaftlichen Erkenntnis profitieren, indem einerseits das molekulare Verständnis neue ingenieurwissenschaftliche Lösungen ermöglichen kann, andererseits ingenieurwissenschaftliche Lösungen helfen, mit der Komplexität der Materialien umzugehen.“

Durch die Kombination von Polymerchemie (Synthese und Analyse) mit Polymerwerkstofftechnik (Verarbeitung und Prüfung) sind diese Empfehlungen der GDCh aus Sicht der Gutachtergruppe umgesetzt.

Für die Übertragung von Forschungsergebnissen in die Lehre ist laut Modulhandbuch der Kursus Polymer Science Focus im 3. Semester vorgesehen, in dem aktuelle Themen behandelt werden. In den Kursen im 1. und zweiten Semester werden zunächst Grundlagen vermittelt, die von aktuellen Forschungsergebnissen nur selten wesentlich verändert werden.

Forschungsergebnisse, die von Studierenden, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Absolventinnen und Absolventen an der MLU selbst erarbeitet wurden, sollen zu marktfähigen Verfahren, Produkten oder Dienstleistungen weiter entwickelt werden oder zu Ausgründungen führen. Die Universität unterstützt bei der Umsetzung wissensbasierter Start-ups durch einen Gründerservice, eine Servicestelle für Ideen-Schutz-Verwertung und mit gründerfreundlichen Regelungen.

Die Weiterentwicklung der Lernformen ist in der Zielvereinbarung der MLU 2015 – 2019 festgeschrieben. Flexible Lernformen sollen die wissenschaftliche Lehre optimieren. Open Education Resources sollen bereitgestellt und qualitätssteigernd genutzt werden. Darüber sollte zum Wintersemester 2018-2019 berichtet werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



### 2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*

### 2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*

## 2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Die Dokumentation und Bewertung erfolgen studiengangsübergreifend, da das Monitoringsystem in Studium und Lehre hochschulübergreifend geregelt ist.

### Dokumentation

An der MLU Halle-Wittenberg ist im Bereich Studium und Lehre eine Evaluationsordnung (vom 14.07.2010) etabliert worden: Die Ordnung enthält Regelungen zu Zielen, Zuständigkeiten, Gegenständen und Verfahren, Ableitung und Überprüfung von Maßnahmen sowie Erhebung und Verarbeitung von Daten. Die Evaluation von Studium und Lehre umfasst die Evaluation von Lehrveranstaltungen, von Studiengängen und Studienprogrammen sowie die Absolventenverbleibstudie. Die Evaluationsverfahren werden unter Berücksichtigung des Datenschutzes durchgeführt und erfolgen durch das dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederte Evaluationsbüro der Martin-Luther-Universität.

Die Prüfungsdaten der Naturwissenschaftlichen Fakultät II werden im vom Studiendekan geführten zentralen Prüfungsamt gesammelt und jährlich in Zusammenhang mit der Erhebung statistischer Daten für die Fachgesellschaften (GDCh, DPG, KFP, DGMP, KMathF) auf Notendurchschnitte, Abbrecherquoten (s. Statistische Daten Anlage 10), Studiendauer usw. überprüft.

Die studentische Arbeitsbelastung wird in der Lehrveranstaltungsevaluation durch die Frage nach Angemessenheit des Arbeitsaufwands und der vergebenen Leistungspunkte je Veranstaltung evaluiert.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) konnte zum Zeitpunkt der Begehung nicht abschließend geklärt werden, wie die Evaluation der Lehrveranstaltungen, die von der Hochschule Merseburg durchgeführt werden, geregelt ist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualität der Lehrveranstaltungen wird in den regelmäßigen Evaluationen festgestellt. Wenn Module neben anderen Bestandteilen auch Praktika enthalten, so werden diese evaluiert. Eine Evaluation von alleinigen Praktika erfolgt nach Auskunft der Studiengangsverantwortlichen zum Zeitpunkt der Begehung nicht regelhaft. Die MLU Halle erläutert mit der Nachreichung (Stand 13.02.2020) und mit Verweis auf die Selbstdokumentation (S. 331.), dass Praktika, die in regelmäßigem Turnus zeitgleich mit den übrigen Lehrveranstaltungen evaluiert werden. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 führt die LMU Halle glaubhaft aus, dass die Fakultät ab sofort, d.h. ab Sommersemester 2020 alle stattfindenden Praktika evaluieren werde. Mit Schreiben vom 6. März 2020 und vom 2. Juni 2020 übermitteln die kooperierenden Hochschulen zudem erste Evaluationsergebnisse und erläutern glaubhaft, dass ab Sommersemester 2020 alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs Polymer Materials Science evaluiert werden. Die Evaluation werde von der MLU Halle organisiert und durchgeführt.

Die Feststellung des Workload erfolgt ebenso in den Evaluationen, woraus keine Auffälligkeiten hinsichtlich des Umfangs innerhalb eines Moduls erkennbar waren. Die Aufteilung der Module auf die Semester führt jedoch zu bestimmten Ungleichverteilungen (vgl. Kriterium Studierbarkeit), die auch auf den Studienerfolg Auswirkungen haben könnten. Die Fachschaft wirkt an den Evaluationen mit, insbesondere auch bei der Gestaltung des fachspezifischen Teils der Evaluationsbögen. Vorgeschlagene Maßnahmen der Fachschaft zur Verbesserung des Studiengangs werden unter der Voraussetzung der Machbarkeit umgesetzt. Die Ergebnisse werden grundsätzlich nur der evaluierten Person, dem Dekan/der Dekanin, dem Studiendekan/der Studiendekanin sowie der mit der Evaluation beauftragten Person der Fakultät zur Verfügung gestellt. Die evaluierte Person entscheidet, ob sie die Ergebnisse mit den Studierenden in der Lehrveranstaltung diskutiert. Zur hochschulweiten Veröffentlichung sind grundsätzlich nur aggregierte Ergebnisse vorgesehen; hiervon kann bei Einverständnis der evaluierten Person Abstand genommen werden. Wiederholt auffällige Evaluationen werden zwischen Dekan/ Dekanin und evaluierte Person diskutiert und Maßnahmen zur Abhilfe erörtert.

Das Monitoring der Studiengänge erfolgt durch vier Befragungen, die über den Zeitraum des Studiums (in Regelstudienzeit) verteilt sind: Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation, Studienabschlussbefragung (jeweils mindestens alle vier Jahre) und Absolventenverbleibstudie (alle zwei Jahre). Die Verfahren werden zentral aus dem Rektorat mit Unterstützung der Fakultät und anderer für den Studiengang relevanter Institutionen koordiniert. Die Ergebnisse werden der zuständigen Prorektorin/dem zuständigen Prorektor sowie der Dekanin/dem Dekan zur Verfügung gestellt und werden innerhalb der Fakultät veröffentlicht. Die Ergebnisse werden von der Fakultät schriftlich kommentiert und ggf. zwischen den für den Studiengang zuständigen Stellen, inklusive der Fachschaft, erörtert. Daraus abgeleitete Maßnahmen werden in Zielvereinbarungen zwischen Fakultät und Rektorat festgehalten.

Die Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, ein Monitoring mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit durchzuführen. Die Diskussion der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgt nicht mit den demokratisch gewählten Organen der studentischen oder akademischen Selbstverwaltung (Fakultätsrat, Fachschaftsrat), wodurch die Feedbackschleife nicht vollständig geschlossen ist. Dies führt zu einer geringeren Transparenz an im Umgang mit dem studentischen Feedback. Hier sollte überprüft werden, ob zukünftig eine breitere Diskussion der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluationen möglich ist, was auch zu einer Verbesserung der Studiengänge führen kann.

Für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) ist eine höhere Abbrecherquote auffällig. Es wird empfohlen, die Gründe dafür zu eruieren und Maßnahmen zur Verringerung ergreifen. Im Nachgang an die Begehung (Stand 13.02.2020) reicht die Hochschule Merseburg erste Evaluierungsergebnisse ein, darunter die Evaluierung des Praktikums „Elastomeric Materials“. Für das im Sommersemester 2020 stattfindende Praktikum „Polymer Engineering“ wurde die Evaluierung im Studiendekanat terminiert. Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie wurde die Evaluationspflicht der Lehrenden (im Abstand von maximal drei Jahren mit mindestens zwei Lehrveranstaltungen verpflichtend an der Evaluation teilzunehmen) jedoch am 28.04.2020 per Beschluss der Senatskommission für Studium und Lehre für das Sommersemester 2020 ausgesetzt.

Die Gutachterkommission geht davon aus, dass die noch ausstehende Evaluierung des „Polymer Engineering“ durchgeführt wird, sobald es die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergriffen werden müssen, ermöglichen.

### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Es ist darzulegen, dass singuläre Praktika regelhaft in die Lehrveranstaltungsevaluationen miteinbezogen werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt.

### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflage vor:

- Es ist darzulegen, dass singuläre Praktika regelhaft in die Lehrveranstaltungsevaluationen miteinbezogen werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflage als erfüllt

### **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflagen vor:

- Es ist darzulegen, dass singuläre Praktika regelhaft in die Lehrveranstaltungsevaluationen miteinbezogen werden.
- Die für Sommersemester 2020 angekündigte Evaluierung des Praktikums „Polymer Engineering“ ist vorzunehmen und nachzureichen.
- Es ist sicherzustellen, dass die von der Hochschule Merseburg durchgeführten Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert werden.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe die Auflagen als erfüllt.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Da die Umsetzung der Gleichstellung und Gleichbehandlung als Querschnittsaufgabe hochschulübergreifend geregelt ist, erfolgen Dokumentation und Bewertung studiengangübergreifend.

### Dokumentation

Die Verwirklichung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit wird an der MLU Halle-Wittenberg als Querschnittsaufgabe angesehen. Entsprechende Ziele und Aufgaben sind in allen das Profil und die Entwicklung der Hochschule bestimmenden Programmen (u.a. Zielvereinbarung zwischen dem Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt und der Hochschule, Leitbild der Hochschule, Gleichstellungskonzept.) verankert. Da der Universität zum vierten Mal in Folge das Zertifikat *audit familiengerechte hochschule* verliehen wurde, darf sie das damit verbundene Gütesiegel dauerhaft tragen.

Die Berücksichtigung der Belange behinderter beziehungsweise chronisch kranker Studierender und von Studierenden in besonderen Lebenslagen ist in den Bestimmungen der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (vgl. § 19 und 19a) geregelt.

Eine am Rektorat angesiedelte Stabsstelle Vielfalt und Chancengleichheit ist für die Konzeption und Durchführung von Gleichstellungs- und Diversitätsprogrammen verantwortlich. Der Stabsstelle zugeordnet sind die Bereiche Gleichstellung, Familiengerechte Hochschule, Inklusion sowie eine Präventionsstelle Diskriminierung und sexuelle Belästigung. Universitätsweit stehen zentrale und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretungen bei gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten als Anlaufstelle zur Verfügung. In ca. 6-wöchentlich stattfindenden Beratungen der Kommission für Gleichstellungsfragen versammeln sich die zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sowie deren Stellvertretungen, um gleichstellungspolitische Strategien und die Umsetzung gleichstellungsfördernder Maßnahmen zu diskutieren.

Die Gleichstellungsbeauftragte der Naturwissenschaftlichen Fakultät II ist Mitglied im Fakultätsrat.

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die zur Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der MLU Halle verankerten Programme unterstützen nach Ansicht der Gutachtergruppe zweifelsohne die universitären Karrieren von Frauen und wirken sich somit auch deutlich auf die Lehre in den einzelnen Studiengängen aus. Mutterschutzverordnungen gelten an der MLU Halle nicht nur für Mitarbeiter der Universität, sondern auch für alle Studierenden, wodurch die Vereinbarkeit von Familie und Studium/Beruf weiter gestärkt wird.

Die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs für Studierende mit Behinderung (z.B. bei Prüfungsleistungen) ist ebenfalls grundsätzlich in der Rahmenprüfungsordnung (vgl. (vgl. § 19 und 19a)) geregelt.

Die Hochschule ist bemüht, Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. Dabei werden entsprechende Ausgleichsleistungen in Prüfungsleistungen oder andere Prüfungsleistungen zwischen der betroffenen Person, der verantwortlichen Prüfperson und dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden diskutiert und anschließend und durch Antrag und Beschluss des Prüfungsausschusses rechtskräftig gewährt. Positiv hervorzuheben ist, dass auch psychische Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Nach Einreichung entsprechender Gutachten werden auch bei solchen Einschränkungen entsprechende Ausgleichsleistungen durch den Prüfungsausschuss gewährt.

Die Gutachtergruppe sieht Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen prinzipiell als ausreichend berücksichtigt an.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 16 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Der Studiengang entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 20 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)**

*(nicht einschlägig)*

### **Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)**

*(nicht einschlägig)*

## **Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)**

### **Dokumentation**

Der Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) wird gemeinsam von der Martin-Luther-Universität Hall-Wittenberg und der Hochschule Merseburg für Angewandte Wissenschaften betrieben. Die mit der Hochschule Merseburg geschlossene Kooperationsvereinbarung (vom 5. Juni 2014) über die Absicherung des gemeinsamen Studiengangs durch beide Einrichtungen und entsprechende Betreuung der Studierenden liegt den Unterlagen bei (Anlage 10). Die Vereinbarung regelt u.a. den Gegenstand der Vereinbarung, die Zusammenarbeit in der Lehre, die Ansprechpartner, den Gemeinsamen Studien- und Prüfungsausschuss sowie Bewerbung, Einschreibung, Beratung und Information. Der Vereinbarung ist auch zu entnehmen, dass beide Einrichtungen den vorliegenden Studiengang auf der Grundlage einer gemeinsamen Studien- und Prüfungsordnung anbieten, wobei 90 ECTS-Punkte an der MLU Halle-Wittenberg und 30 ECTS-Punkte an der Hochschule Merseburg realisiert werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit der vorliegenden Kooperationsvereinbarung zwischen der MLU Halle und der Hochschule Merseburg wurde eine Empfehlung aus der vorangegangenen Akkreditierung aufgegriffen und umgesetzt. Die vorliegende Kooperationsvereinbarung ist nach Ansicht der Gutachtergruppe nur bedingt geeignet, die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes zu gewährleisten. Zum einen enthält die Kooperationsvereinbarung keine Regelungen zur Evaluation der Lehre (vgl. Kriterium Studienerfolg). Zum anderen wurde in den Gesprächen mit den Studiengangsverantwortlichen ausgeführt, dass die MLU Halle zwar die Geräte ihres früheren ingenieurwissenschaftlichen Polymerzweigs der Hochschule Merseburg übergeben hat. Allerdings wurden diese Geräte nicht rechtsverbindlich übertragen. Weiter wurde darauf hingewiesen, dass die Hochschule Merseburg, da nicht die Eigentümerin der Geräte, nicht die Kosten für die Wartung übernehmen kann.

Der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Halle und der Hochschule Merseburg regelt zwar in §2 (Zusammenarbeit in der Lehre) Absatz 2, dass die Kooperationspartner jeweils ihre laufenden Kosten, die durch die Ausbildung am jeweiligen Standort anfallen tragen und ein finanzieller Ausgleich zwischen den beiden Einrichtungen nicht vorgesehen ist. Aber er enthält keinen Passus zur Übertragung von Geräten.

Mit Schreiben vom 6. März 2020 und vom 2. Juni 2020 erläutern die kooperierenden Hochschulen zum einen glaubhaft, dass ab Sommersemester 2020 alle Lehrveranstaltungen des Studiengangs „Polymer Materials Science“ evaluiert werden. Die Evaluation werde von der MLU Halle organisiert und durchgeführt. Zum anderen werden die Ausarbeitung eines rechtsverbindlichen Vertrags, der die Übertragung der Ausstattung der Geräte der MLU Halle in das Eigentum der Hochschule Merseburg regelt und die Einleitung entsprechender Maßnahmen im Verlaufe des Sommersemesters 2020 angekündigt, so dass die Hochschule Merseburg als

Eigentümerin der Geräte die Verantwortung für die Wartung, den Unterhalt, die Reparatur etc. und die Betriebskosten aufkommen kann (vgl. Kriterium Ressourcenausstattung).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt im Anschluss an die Begehung folgende Auflagen vor:

- Die Übertragung der Geräte des früheren ingenieurwissenschaftlichen Polymerzweigs der Universität Halle an die Hochschule Merseburg muss rechtsverbindlich geregelt werden.
- In die Kooperationsvereinbarung ist ein Passus zur Evaluierung aller Bestandteile der Lehre in diesem Studiengang aufzunehmen.

Nach Begutachtung und Bewertung der mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 eingereichten Unterlagen bewertet die Gutachtergruppe eine Auflage als erfüllt und formuliert eine Auflage wie folgt um:

- Der rechtsverbindliche Vertrag bzgl. der Übertragung der Geräte aus dem Besitz der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) in das Eigentum der Hochschule Merseburg ist nachzureichen.

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Der Bachelorausbildungsgang entspricht den Anforderungen gemäß § 21 MRVO. [Link Volltext](#)

*(nicht einschlägig)*



### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Das Verfahren wurde durch die ACQUIN-internen Gremien – den Fachausschuss Mathematik und Naturwissenschaften und die Akkreditierungskommission – fachlich-inhaltlich begleitet. Die Hochschulen haben im Verlauf des Begutachtungsverfahrens von einer durch ACQUIN begleiteten und von der Gutachtergruppe bewerteten Qualitätsverbesserungsschleife Gebrauch gemacht und mit Schreiben vom 6. März 2020 und 2. Juni 2020 umfangreiche Unterlagen (u.a. vorläufige und endgültige Versionen der Modulhandbücher für alle vorliegenden Studiengänge, überarbeiteter Entwurf der Studien- und Prüfungsordnung „Polymer Materials Science“ (M.Sc.), Evaluationsergebnisse) eingereicht. Die Unterlagen wurden durch die Gutachtergruppe einer umfassenden Bewertung unterzogen. Die Beurteilung der getroffenen Maßnahmen erfolgt an geeigneter Stelle im Gutachten.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN schloss sich auf ihrer Sitzung am 10. Juli 2020 auf Grundlage des Akkreditierungsberichtes und der Stellungnahmen der Hochschulen vollumfänglich dem Votum der Gutachtergruppe an.

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN geht davon aus, dass die mit Schreiben vom 6. März 2020 angekündigten Gremienbeschlüsse zur Umsetzung des Entwurfs der Änderungsordnung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.) herbeigeführt werden und die Studien- und Prüfungsordnung in § 2 dahingehend geändert wird, dass der Studiengang als „konsekutiv“ eingeordnet wird.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

#### 3 **Gutachtergruppe**

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

- **Prof. Dr. Arno Pfitzner**, Professor für Anorganische Chemie, Institut für Anorganische Chemie, Universität Regensburg
- **Prof. Dr. Joachim Wagner**, Professur für Physikalische Chemie – komplexe molekulare Systeme, Institut für Chemie, Universität Rostock

- **Prof. Dr. Gerd Wehnert**, Professor für Makromolekulare Chemie, Organische Chemie, Fakultät Angewandte Chemie, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis:

- **Dr. Hady Seyeda**, Chief Executive Officer, H.C. Starck Tungsten GmbH, Goslar

Vertreterin/Vertreter der Studierenden:

- **Marius Hirschfeld**, Studierender des Studiengangs Chemie (M.Sc.), TU Chemnitz



## IV Datenblatt

### 1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### 1.1 Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)

Erfolgsquote	67 %, bezogen auf Studienjahre 2014/15-2017/18, vgl. Selbstbericht S. 178
Notenverteilung	Durchschnittsnote 2,3; bezogen auf Studienjahre 2014/15-2017/18, vgl. Selbstbericht S. 178
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	90 männlich, 30 weiblich (Stand Wintersemester 2018/19, vgl. Anlage 10 Statistische Daten)

#### 1.2 Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	89 %, bezogen auf Studienjahre 2014/15-2017/18, vgl. Selbstbericht S. 178
Notenverteilung	Durchschnittsnote 1,7; bezogen auf Studienjahre 2014/15-2017/18, vgl. Selbstbericht S. 178
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	36 männlich, 8 weiblich (Stand Wintersemester 2018/19, vgl. Anlage 10 Statistische Daten)

#### 1.3 Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)

Erfolgsquote	85 %,
Notenverteilung	Durchschnittsnote 2,0; bezogen auf Studienjahre 2014/15-2017/18, vgl. Selbstbericht S. 360
Durchschnittliche Studiendauer	
Studierende nach Geschlecht	48 männlich, 13 weiblich (Stand Wintersemester 2018/19), vgl. Anlage 10 Statistische Daten

## 2 Daten zur Akkreditierung

### 2.1 Studiengang „Chemie“ (B.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	23.09.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangleitungen und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Hörsäle

### 2.2 Studiengang „Chemie“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	23.09.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2013 bis 01.10.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur: ACQUIN	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangleitungen und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Hörsäle

### 2.3 Studiengang „Polymer Materials Science“ (M.Sc.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	07.06.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.09.2019
Zeitpunkt der Begehung:	07.11.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ACQUIN	23.09.2008
Re-akkreditiert (1): durch Agentur: ACQUIN	Von 01.10.2013 bis 30.09.2020
Re-akkreditiert (2): durch Agentur: ACQUIN	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangleitungen und Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Labore, Hörsäle

**Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und



#### 9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie  
Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und  
Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und beruflfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

### § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 1 Satz 4

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 2

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 4

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 5

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### § 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden- und über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)